

**Strafeinstellung, Tätigkeitspräferenz und Sanktionsverhalten
von Richterinnen in der Strafjustiz**

Margit E. Oswald und Regine Drewniak

(DFG- Abschlußbericht)

1994

INHALTSVERZEICHNIS

1.	FRAGESTELLUNG	1
2.	THEORETISCHE ANNAHMEN	3
2.1.	Die Rekrutierung der Strafrichterschaft	3
2.2.	Strafeinstellung und Strafabsicht	6
2.3.	Strafeinstellung und Strafabsicht in Abhängigkeit von der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz	8
2.4.	Geschlechtsunterschiede im strafrichterlichen Sanktionsverhalten	9
3.	METHODISCHES VORGEHEN	9
3.1.	Konstruktion des Fragebogens	9
3.2.	Stichprobenbestimmung	12
3.3.	Durchführung der Untersuchung	12
3.4.	Beschreibung der Stichprobe	13
3.5.	Skalenbildung	14
3.5.1.	Skalen zur Erfassung der beruflichen Orientierung	14
3.5.2.	Skala zur Erfassung der Täter-Gesellschafts-Orientierung	16
3.5.3.	Skala zur Erfassung der Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit	16
3.6.	Auswertungsverfahren	18
3.7.	Analyse der Bundeszentralregister-Daten	20
4.	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	21
4.1.	Die Rekrutierung von Strafrichterinnen und Strafrichtern	21
4.1.1.	Strafrichterliche Tätigkeitspräferenzen von Richterinnen und Richtern	21
4.1.2.	Die Modi der Geschäftsverteilung	24
4.1.3.	Repräsentierung von Richterinnen in der Strafrichterschaft	25
4.2.	Strafeinstellung und Strafabsicht von Richterinnen und Richtern	26
4.2.1.	Die Täter-Gesellschafts-Orientierung	26
4.2.2.	Der Zusammenhang der Täter-Gesellschafts-Orientierung mit der Strafabsicht	27
4.2.3.	Die Strafabsicht	28
4.3.	Zusammenhang der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht	29
4.4.	Zusammenhang der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz und der strafrichterlichen Tätigkeitserfahrung mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht	30
4.5.	Die relative Bedeutung der Geschlechtsvariable für die Prognose der Strafabsicht	35
4.6.	Geschlechtsunterschiede im tatsächlichen Strafzumessungsverhalten	37
5.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	41
	LITERATUR	43

1. FRAGESTELLUNG

Wie in vielen bislang männerdominierten Bereichen, in welche Frauen verstärkt vordringen, ist auch der ansteigende Frauenanteil in der Justiz Anlaß für zahlreiche Spekulationen über zu erwartende Innovationen. Die zunehmende richterliche Berufsausübung von Frauen wird mit weitreichenden Hoffnungen vor allem hinsichtlich strafjustitieller Veränderungen verbunden (vgl. Augstein, 1989; Gerhardt, 1988; Jack & Jack, 1989; Menkel-Meadow, 1987, 1989; Schultz, 1990; Sessar, 1989). Richterinnen, so die Annahmen, sind menschlicher, einfühlsamer, fürsorglicher, nachsichtiger, verständnisvoller und folglich milder; mit zunehmendem Frauenanteil in der Richterschaft werde das bisherige Verständnis der Justiz als Domäne rechtsstaatlicher Autorität zurücktreten hinter einen größeren Sozialbezug mit stärkerer Resozialisierungsfunktion, weil Richterinnen anstelle der Anwendung universeller rechtlicher Prinzipien eine größere Sensibilität für die je spezifischen Situationen und Kontexte des Straftäters zeigen. Indem Richterinnen "'weibliche' Elemente in der Rechtsprechung zum Tragen bringen", werden sie "das Klima der Justiz insgesamt verändern und dieser damit auch einen Teil des Schreckens nehmen" (Fabricius-Brand, Berghahn & Sudhölter, 1982, S. 92). Ob es sich bei diesen Erwartungen allein um alltagspsychologisch begründete, an Geschlechtsrollenstereotype angelehnte Annahmen handelt, oder ob Richterinnen sich tatsächlich in ihren strafrechtlichen Orientierungen von Richtern unterscheiden, ist bislang ungeklärt.

Von empirischer Evidenz ist indessen allein der tatsächlich zunehmende Frauenanteil in der Justiz, der von 4% im Jahr 1965 kontinuierlich auf mittlerweile 19% angestiegen ist (vgl. Bundesministerium der Justiz, 1991). Empirische Hinweise darauf, daß Richterinnen sich systematisch in ihren Strafeinstellungen und in ihrem Strafverhalten von Richtern unterscheiden, liegen nicht vor.

Wenn es den Äußerungen selbst auch an konkreten empirischen Hinweisen auf die Grundlage mangelt, auf welcher die Erwartungen basieren, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß zwischen Richterinnen und Richtern tatsächlich Unterschiede in der Rechtsanwendung bestehen. Zwar mahnen die Befunde der in den letzten beiden Jahrzehnten expandierenden Geschlechtsunterschiedsforschung zunächst zur Vorsicht: Konsens besteht hier darüber, daß Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wie sie den Stereotypen entsprechen, sowohl in ihrem Ausmaß als auch in ihrer Vielfalt deutlich überschätzt werden (vgl. Deaux, 1984; Hyde & Linn, 1986; Mednick, 1989). Nachweisliche systematische Geschlechtsunterschiede bestehen in nur wenigen Bereichen, und die Erklärungskraft allein der Geschlechtszugehörigkeit für Verhaltensunterschiede ist relativ gering (vgl. Marini, 1990).

Gestützt werden andererseits die Annahmen einer größeren Milde infolge eines stärkeren Bezugs zum konkreten Straftäter bei Richterinnen durch die seit längerem geführte Debatte

um das moralische Bewußtsein von Frauen und Männern (vgl. Gilligan, 1984), die weit über wissenschaftliche Zusammenhänge hinaus zu Innovationserwartungen an Frauen in traditionellen Männerdomänen geführt hat (vgl. Davis, 1991). Die vieldiskutierten Geschlechtsunterschiede in moralischen Konfliktlösungsorientierungen, aber auch Hinweise zu Gerechtigkeitsorientierungen (Major & Deaux, 1982) und zum sog. Rechtsbewußtsein (Lautmann, 1990) lassen zunächst Unterschiede auch im Umgang mit strafrechtlichen Konfliktregelungen von Richterinnen und Richtern erwarten (vgl. Drewniak, 1994, S. 7-27).

Beim zweiten Blick jedoch taucht die Frage auf, ob diese Befunde zum rechtsbezogenen Alltagsbewußtsein von Frauen und Männern tatsächlich auf die Richterschaft als professionelle Rechtsanwender zu übertragen sind. So wird die Erwartung geschlechtstypischer Konfliktlösungsorientierungen in der Richterschaft einerseits relativiert durch Berufswahl und berufliche Sozialisation, die nicht nur die Repräsentativität der Richterinnen für die Population der Frauen einschränken, sondern deren vereinheitlichende Wirkung auch verschiedentlich behauptet wird (vgl. Heldrich & Schmidtchen, 1982; Schütte, 1982). Andererseits gilt die Berufsausübung in der Justiz für Juristinnen aber auch als 'Schonraum', wo - im Gegensatz zu einer wirtschaftsjuristischen oder rechtsanwältlichen Tätigkeit - eine geschlechtsspezifische Diskriminierung zumindest im Berufszugang weniger ausgeprägt und eine Identifizierung mit männlichen Standards nicht in gleichem Maße gefordert sei (Epstein, 1981; Mahnkopf, 1987). Rechtssoziologische Untersuchungen bestätigen so auch, daß Juristinnen häufiger als Juristen eine Tätigkeit in der Justiz anstreben (vgl. Lange & Luhmann, 1974). Daß aufgrund der zumindest formalen Gleichstellung Juristinnen hier größere berufliche Chancen erwarten, aber auch bessere Bedingungen der Familienvereinbarkeit vorfinden, ist eine naheliegende Erklärung (vgl. Schultz, 1990, S. 336f). Juristinnen mit eher frauentypischen Orientierungen sind folglich vor allem in der Justizjuristenschaft, also auch der Richterschaft, zu erwarten.

Ob allerdings mit zunehmendem Frauenanteil in der gesamten Richterschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit¹ auch der Frauenanteil in der Strafrichterschaft angestiegen ist, ist eine offene Frage. Über die Verteilung von Richterinnen und Richtern auf die einzelnen Geschäftsbereiche, die durch die jährliche Geschäftsverteilung am Gericht geregelt wird, liegen bislang

¹ Die Strafrichterschaft ist Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof umfaßt; zuständig ist die ordentliche Gerichtsbarkeit für Zivilsachen (Entscheidungen von Ansprüchen zwischen Privatpersonen) und Strafsachen (Entscheidungen der Rechtmäßigkeit des staatlichen Strafanspruchs gegenüber einem Rechtsbrecher). Der Frauenanteil beträgt hier 19,5%.

keine Informationen vor.² Die Gründe, die für die Wahl der Strafrichtertätigkeit von Bedeutung sind, könnten aber für Richterinnen und Richter durchaus verschieden sein und in unterschiedlichem Ausmaß mit strafrechtlichen Orientierungen zusammenhängen. Für eine Beantwortung der Frage nach den Konsequenzen des *zunehmenden Frauenanteils in der Richterschaft* für die Strafrechtswirklichkeit müssen eventuelle Selektionsmechanismen bei der Rekrutierung der Strafrichterschaft berücksichtigt werden. Insofern ist es erforderlich, in die Analyse Richterinnen und Richter verschiedener Geschäftsbereiche einzubeziehen.

Die Annahme systematischer Geschlechtsunterschiede in der Richterschaft bei strafrechtlichen Konfliktregelungen, die den allein an Richterinnen gerichteten Erwartungen zugrunde liegt, ist demnach nicht unproblematisch und - insbesondere aufgrund der postulierten justizpolitischen Konsequenzen - untersuchenswert. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht daher die Frage, ob geschlechtsbezogene Einstellungsunterschiede innerhalb der Richterschaft bestehen und welche Folgerungen sich unter Berücksichtigung der Rekrutierung der Strafrichterschaft in bezug auf zu erwartende Veränderungen in der Behandlung von Straftätern durch Richterinnen ergeben.

Da die Untersuchung eines hinreichend großen Frauenanteils bedarf, wurde die Richterschaft der untersten Besoldungsgruppe R1 an *Amtsgerichten* (alte Bundesländer) ausgewählt. Der Frauenanteil beträgt in dieser Gruppe 20,5% ($N_g = 1047$).

2. THEORETISCHE ANNAHMEN

2.1. Die Rekrutierung der Strafrichterschaft

Bei der Rekrutierung der Strafrichterschaft sind zwei zentrale Einflußfaktoren zu berücksichtigen: (1) die auf die Strafrichtertätigkeit bezogenen Tätigkeitsinteressen der Richter/innen und (2) die Praxis der Geschäftsverteilung durch das Gerichtspräsidium.

Strafrichterliche Tätigkeitspräferenzen

Betrachtet man die Befunde zu geschlechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen, so scheint die strafrichterliche Tätigkeit eher mit typisch männlichen, aber nur wenig mit typisch weiblichen Orientierungen vereinbar. Die Bevorzugung einer prinzipiengeleiteten, abstrakten Gerechtigkeitsmoral sowie die Sichtweise vom Recht als funktional sinnvoll einsetzbarem Instrument, wie eher unter Männern zu erwarten, dürfte sich problemlos in die Tätigkeit des Strafrichters als Träger der Kriminalitätskontrolle einfügen lassen. Fürsorge, Verantwortung

² Bei der Geschäftsverteilung wird in der Regel nach Zivilsachen, Sachen der freiwilligen ('pflegenden') Gerichtsbarkeit, Familiensachen, Allgemeine Strafsachen und Jugendstrafsachen unterschieden.

und Gewaltlosigkeit als zentrale Merkmale der weiblichen Moralorientierung, welchen die Verpflichtung gerade zu einer *Vermeidung* von Verletzungen und Leiden entspricht, und eine bei Frauen ausgeprägtere Bevorzugung ausgleichender Konfliktlösungen unter den konkret beteiligten Interaktionspartnern konfliktieren mit dem Sinn und der Wirkung staatlichen Strafens als Übelszufügung. Mögen Richterinnen die Strafjustiz als Institution der Sozialkontrolle auch für notwendig erachten, so wird aber die häufig geäußerte Vermutung, daß Richterinnen die strafrichterliche Tätigkeit zumindest als eigene Berufsausübung explizit nicht präferieren (vgl. Cook, 1983; Epstein, 1981; Fabricius-Brand, Berghahn & Sudhölter, 1982; Schafran, 1987), vor diesem Hintergrund plausibel.

Neben den auf die Inhalte der Strafrichtertätigkeit, das Strafen, bezogenen Gründen, die aufgrund geschlechtsbezogener Moral- und Rechtsorientierungen unterschiedliche Haltungen gegenüber dieser Tätigkeit bedingen können, gibt es weitere Gründe, die für Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Tätigkeitspräferenzen relevant sein können. So finden sich in Gesprächen mit Richter/innen häufig die übereinstimmend geäußerten Einschätzungen, daß die Arbeitsbelastung des Strafrichters relativ gering, sein 'Ansehen' relativ niedrig und die Tätigkeit nicht besonders karrierebegünstigend sei. Anzunehmen wäre nun, daß Richterinnen und Richter die Strafrichtertätigkeit aus Karrieregründen ablehnen, ohne daß inhaltliche Probleme mit der Ausübung dieser Tätigkeit bestehen. Das aufgrund zahlreicher Befunde zu beruflichen Orientierungen allgemein höher einzuschätzende Interesse von Männern an Prestige und Karriere gegenüber dem höher einzuschätzenden Interesse von Frauen an beruflichen Inhalten (vgl. Betz & O'Connell, 1989) ließe vermuten, daß die Ablehnung der Strafrichtertätigkeit aus nicht-inhaltlichen Gründen eher unter Richtern zu finden ist.

Allerdings kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Karriereabsichten bei der Amtrichterschaft nur gering ausgeprägt sind (vgl. Oswald, 1994, S. 135). Richterinnen und Richter mit expliziter Karriereabsicht werden eher eine Tätigkeit am Landgericht wählen, da hier die Chance auf eine Beförderungsposition größer ist. Bei expliziter Entscheidung zu einem Karriereverzicht erscheint aber die amtrichterliche Tätigkeit als attraktiver. Im Unterschied zu den Kammerentscheidungen des Landgerichts, d.h. Entscheidungen, die von einer Richtergruppe getroffen werden, ermöglichen die überwiegend einzelrichterlichen Entscheidungen am Amtsgericht eine größere Unabhängigkeit in der Berufsausübung. Die nur gering ausgeprägte Karriereorientierung in der Amtrichterschaft läßt vermuten, daß eine Ablehnung der Strafrichtertätigkeit aus Karrieregründen kaum erfolgt. Wird die Strafrichtertätigkeit an Amtsgerichten von Richterinnen aber eher aus inhaltlichen Gründen abgelehnt, dann wäre zu erwarten, daß Richterinnen häufiger als Richter die Strafrichtertätigkeit ablehnen.

Hypothese 1: Richterinnen weisen eine geringere Präferenz für die Strafrichtertätigkeit auf als Richter.

Geschäftsverteilungspraxis

Die Zuständigkeit von Richterinnen und Richtern für die einzelnen Geschäftsbereiche am Gericht wird durch die *Geschäftsverteilung* geregelt, die jährlich durch das Gerichtspräsidium festgelegt wird. Dem Gerichtspräsidium gehören jeweils als Vorsitzende die Gerichtspräsidenten bzw. (an kleineren Gerichten) Gerichtsdirektoren sowie Richterinnen und Richter an, die durch die Richterschaft gewählt werden.

Die Geschäftsverteilungspraxis bleibt im wesentlichen den einzelnen Gerichten überlassen, d.h. es existieren keine administrativen Vorgaben ihrer Regelung. Neben gerichtsorganisatorischen Zwängen, d.h. den Notwendigkeiten, die bestehenden Abteilungen/Dezernate zu besetzen, können an den Gerichten Unterschiede in der Geschäftsverteilungspraxis bestehen, die zu einer unterschiedlichen Berücksichtigung der richterlichen Tätigkeitswünsche führen. Im Interesse eines positiven Arbeitsklimas am Gericht dürften die meisten Gerichtspräsidien jedoch bemüht sein, den richterlichen Tätigkeitswünschen weitgehend zu entsprechen.

Über die Verteilung von Richterinnen und Richtern auf die einzelnen Geschäftsbereiche und über eventuelle geschlechtsspezifische Zuweisungen bestimmter Rechtsbereiche durch die Gerichtspräsidien liegen keine Informationen vor. Ob Richterinnen und Richter unterschiedliche Tätigkeitspräferenzen haben und eine hohe Entsprechung mit den Tätigkeitspräferenzen bei der Geschäftsverteilung zu geschlechtsbezogen unterschiedlichen *Zuständigkeiten* führt, ist bislang nicht zu beantworten. Nicht anzunehmen ist, daß Richterinnen mit explizit nicht-strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz diese Tätigkeit überhaupt oder über längere Zeit zugeordnet bekommen. Eine Ablehnung der Strafrichtertätigkeit durch Richterinnen entspricht auch stereotypen Merkmalszuschreibungen an Frauen, die vermutlich ebenso von Seiten der für die Geschäftsverteilung vor allem verantwortlichen Männer erfolgen.

Hypothese 2: Bei der Geschäftsverteilung am Gericht wird Richterinnen nicht eher als Richtern entgegen bestehender Tätigkeitsinteressen der Geschäftsbereich *Allgemeine Strafsachen* zugewiesen.

Aus den bisherigen Überlegungen zu strafrichterlichen Tätigkeitspräferenzen von Richterinnen und Richtern sowie der Praxis der Geschäftsverteilung, diesen Interessen weitgehend zu entsprechen, folgt, daß Richterinnen innerhalb der Strafrichterschaft noch stärker unterrepräsentiert sind, als sie es innerhalb der Richterschaft ohnehin sind.

Hypothese 3: Gemessen an ihrem Anteil in der Richterschaft insgesamt sind Richterinnen innerhalb der Strafrichterschaft unterrepräsentiert.

2.2. Strafeinstellung und Strafabsicht

Dargestellt wird im folgenden, welche Dimension der richterlichen Strafeinstellung sich aufgrund der Befunde zu geschlechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen als untersuchenswert erweist und welche Beziehung diese zum (beabsichtigten) Strafverhalten aufweist.

Täter-Gesellschafts-Orientierung

In der vor allem psychologisch orientierten Strafzumessungsforschung, die richterliche Strafeinstellungen als individuell variierende Persönlichkeitsmerkmale zur Erklärung von Urteilsvarianzen heranzieht, finden sich Hinweise auf einen speziellen Zielkonflikt bei der richterlichen Strafentscheidung (Gottfredson & Gottfredson, 1968; Duffee & Ritti, 1977; Miller & Vidmar, 1981; Karpadis, 1985; Oswald, 1994), der eine interessante Analogie zu Moral- und Rechtsorientierungen aufweist. Erwartet wird, daß eine zentrale Dimension richterbezogener Strafzumessungsunterschiede darin besteht, ob Richter sich bei ihrer Strafentscheidung entweder stärker an Belangen des konkreten Täters oder stärker an jenen der Allgemeinheit orientieren.

Eine explizite Erfassung der Tendenz von Richtern, zwischen täterbezogenen Zielen einerseits und allgemeinheitbezogenen Zielen andererseits auszuwählen, erfolgte bislang allein im Rahmen einer sozialpsychologischen Analyse richterlicher Strafeinstellungen von Oswald (1994). Strafrichter lassen sich demzufolge dadurch unterscheiden, ob sie bei der Beurteilung einer Straftat und der auf sie folgenden Bestrafung eher den Täter oder aber das (potentielle) Opfer und die Gesellschaft in ihre Betrachtungen einbeziehen. Die mit *Täter-Gesellschafts-Orientierung* bezeichnete Strafeinstellungsdimension wurde losgelöst von den in der Strafrechtslehre gängigen Strafzielen (vgl. Bruns, 1985) in halbstrukturierten Interviews erhoben und hat sich als der zentrale Prädiktor für die Strafhärte der tatsächlichen Strafzumessungsentscheidungen erwiesen.

Die Befunde zu Geschlechtsunterschieden in moralischen und rechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen legen die Erwartung nahe, daß die Bereitschaft, täterbezogene Randbedingungen und Folgen in die Urteilsfindung einzubeziehen, geschlechtsbezogen variiert. Anzunehmen ist, daß Richterinnen bei ihren Strafüberlegungen stärker die Belange des konkreten Straftäters berücksichtigen als Richter. Inhaltliche Unterstützung für diese Erwartung bietet ein theoretisches Modell von Daly (1989), in welchem eine Übertragung der beiden von Gilligan (1984) beschriebenen Moralorientierungen auf das (amerikanische) Strafrechtssystem erfolgte. Der weiblichen Fürsorgemoral (*care*) entspricht hier eine an den Besonderheiten des individuellen Straftäters und seines Potentials einer 'Besserung' orientierte, personalisierte Strafe. Der männlichen Gerechtigkeitsmoral (*justice*) entspricht eine allein die begangene Straftat vergeltende, auf die Allgemeinheit abschreckende Wirkung ausgerich-

tete, depersonalisierte Strafe.

Hypothese 4: Richterinnen orientieren sich bei Strafüberlegungen in höherem Ausmaß an den Belangen des konkreten Straftäters als Richter.

Richtet die bei Richterinnen stärker zu erwartende Bereitschaft zu individualisierenden Strafüberlegungen die Aufmerksamkeit auch zuallererst auf den konkreten Straftäter, so bleibt aber zu berücksichtigen, daß bei Delikten, durch welche es zu einem vermutlich vor allem die körperliche Integrität betreffenden Schaden kommt, die Belange der Opfer auch relevant werden. Das Ausmaß der Täterorientierung wird sich dann - im Vergleich mit Delikten, durch welche es zu einer nur materiellen Schädigung von (anonymen) Personen kommt - durch die Berücksichtigung auch der Opfer verringern. Da die Berücksichtigung von (potentiellen) Opferinteressen ohnehin Bestandteil einer Gesellschaftsorientierung ist, wie sie bei Richtern eher anzunehmen ist, ist zu erwarten, daß sich die Täter-Gesellschafts-Orientierung von Richtern in geringerem Maße deliktabhängig unterscheidet als die von Richterinnen.

Hypothese 5: Die Abnahme der Bereitschaft, bei einem Körperverletzungsdelikt gegenüber einem Eigentumsdelikt Täterbelange zu berücksichtigen, erfolgt bei Richterinnen in höherem Ausmaß als bei Richtern.

Strafabsicht

Im Unterschied zu allgemeineren Einstellungsaspekten von Richtern, die in Untersuchungen häufig als Prädiktoren für die richterliche Strafabsicht erfaßt werden, wie beispielsweise politische Ideologie (Bond & Lemon, 1979; Carp & Rowland, 1983; Gryski & Main, 1986), Autoritarismus (Mitchell & Byrne, 1973; Bray & Noble, 1978; Ryckman et al., 1986), rechtspolitische Haltungen (Nagel, 1963; Hagan, 1975), Attribution von Kriminalitätsursachen (Carroll, 1978; Lloyd-Bostock, 1983; Ewart & Pennington, 1987; Oswald & Bilsky, 1991), weist die Täter-Gesellschafts-Orientierung eine größere Nähe zur Strafentscheidung auf. Daß folglich ein hoher Zusammenhang zwischen der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Härte der richterlichen Strafabsicht zu erwarten ist, wird durch neuere Ansätze der sozialpsychologischen Einstellungsforschung gestützt. Eine hohe Einstellungs-Verhaltens-Konsistenz ist dann zu erwarten, wenn der Spezifikationsgrad des betreffenden Einstellungsaspekts mit dem des erfaßten Attitüdenobjekts, auf welches sich das Verhalten bezieht, übereinstimmt (vgl. Ajzen & Fishbein, 1977). Auch finden sich Belege dafür, daß Einstellungen, die auf persönlichen Erfahrungen mit dem Einstellungsobjekt beruhen, bessere Prädiktoren beobachtbaren Verhaltens sind (Fazio & Zanna, 1981). In den von Oswald (1994) geführten Interviews wurde deutlich, daß dieser Zielkonflikt zwischen täter- und gesellschaftsbezogenen Strafüberlegungen ein von den Richtern auch tatsächlich als kon-

flikthaft erlebtes zentrales Dilemma bei der Strafentscheidung darstellt. So hat sich in dieser Untersuchung die Täter-Gesellschafts-Orientierung der Richter auch als zentraler Prädiktor für das Strafzumessungsverhalten erwiesen.

Hypothese 6: Die Täter-Gesellschafts-Orientierung weist mit der Strafabsicht einen hohen Zusammenhang auf. Je größer die Bereitschaft ist, die Belange des Täters zu berücksichtigen, um so geringer ist die Strafabsicht.

Aufgrund der Hypothesen 4, 5 und 6 folgt:

Hypothese 7: Richterinnen weisen eine geringere Strafabsicht auf als Richter.

Hypothese 8: Die Zunahme der Strafhärte bei einem Körperverletzungsdelikt gegenüber einem Eigentumsdelikt erfolgt bei Richterinnen in höherem Ausmaß als bei Richtern

2.3. Strafeinstellung und Strafabsicht in Abhängigkeit von der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz

Aus den Überlegungen zur Rekrutierung der Strafrichterschaft folgte die Annahme, daß eine systematische Selektion vor allem der Strafrichterinnen erfolgt, sofern bei der Geschäftsverteilungspraxis den richterlichen Tätigkeitsinteressen entsprochen wird. Die dargestellten Annahmen, die sich aufgrund der Befunde zu geschlechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen für die Strafeinstellungsdimension Täter-Gesellschafts-Orientierung und für die Strafabsicht in der Richterschaft insgesamt ergeben, relativieren sich entsprechend den Selektionsüberlegungen für die Strafrichterschaft. Richterinnen, die die Strafrichtertätigkeit präferieren oder ihrem eigenen Interesse entsprechend ausüben, werden eine geringere Täterorientierung sowie eine größere Strafhärte aufweisen als Richterinnen, die eine Ausübung der Strafrichtertätigkeit ablehnen. Da für Strafrichter in geringerem Ausmaß eine Selektion nach geschlechtstypischen Orientierungen anzunehmen ist, werden die Unterschiede zwischen Strafrichtern und anderen Richtern geringer sein als zwischen Strafrichterinnen und anderen Richterinnen. Innerhalb der Strafrichterschaft werden folglich Geschlechtsunterschiede in der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht in geringerem Ausmaß erwartet als in der übrigen Richterschaft.

Hypothese 9: Bei Richterinnen besteht ein höherer Zusammenhang zwischen strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz und der Täter-Gesellschafts-Orientierung sowie der Strafabsicht als bei Richtern. Die Abnahme in der Bereitschaft zur Berücksich-

tigung von Täterbelangen sowie die Zunahme in der beabsichtigten Strafhärte bei zunehmender strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz erfolgt bei Richterinnen in höherem Ausmaß als bei Richtern.

2.4 Geschlechtsunterschiede im strafrichterlichen Sanktionsverhalten

Das Strafzumessungsverhalten von Richter/innen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Strafrahmens wird nicht nur durch deren Strafeinstellung, sondern auch durch informelle Strafnormen beeinflusst (vgl. Oswald, 1994). Die Unsicherheit der Strafzumessungssituation durch das Fehlen klarer Entscheidungskriterien, aber auch die Möglichkeit, einstellungskonträres Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Strafgleichheit zu interpretieren, sind zwei zentrale Faktoren, die die richterliche Konformität mit informellen Strafnormen unterstützen. Darüber hinaus ist nicht zu vernachlässigen, daß Strafrichterinnen sich innerhalb der Strafrichtergruppe eines Gerichts in deutlicher Minderheit befinden. Zahlreiche Befunde der sozialpsychologischen Kleingruppenforschung legen hier nahe, daß die Einflußchancen der Richterinnen, aber auch die Möglichkeiten zu 'abweichendem Verhalten' äußerst pessimistisch einzuschätzen sind (vgl. Drewniak, 1994, S. 35-40). Sofern überhaupt Einstellungsunterschiede zwischen Strafrichterinnen und Strafrichtern bestehen, ist nicht zu erwarten, daß diese Unterschiede sich im tatsächlichen Strafzumessungsverhalten niederschlagen.

Hypothese 10: Strafrichterinnen und Strafrichter unterscheiden sich nicht in der Härte des tatsächlichen Strafzumessungsverhaltens.

3. METHODISCHES VORGEHEN

3.1 Konstruktion des Fragebogens

Zur Erfassung der nötigen Informationen wurde die Methode der schriftlichen Befragung gewählt, da bei relativ geringem Zeit- und Kostenaufwand eine große Anzahl an Richterinnen und Richtern verschiedener, auch regional verstreuter Amtsgerichte erreichbar ist. Da diese Methode als einseitige Kommunikation besondere Anforderungen an das Erhebungsinstrument stellt (vgl. Kreutz & Titscher, 1974; Mummendey, 1987; Tränkle, 1983), waren umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. Die Befragung sollte unter Anwendung standardisierter Instrumente erfolgen, die unsystematische Einflüsse verringern und eine Quantifizierung der Variablen zur statistischen Überprüfung der Hypothesen erlauben. Zur Erfassung der zentralen theoretischen Konstrukte erschien kein vorhandenes standardisiertes Meßinstrument geeignet.

Der Fragebogenkonstruktion gingen explorative Expertengespräche mit 10 Richterinnen und

Richtern verschiedener Geschäftsbereiche an 3 Amtsgerichten voraus. Die eigens konstruierte Skala zur Erfassung der Täter-Gesellschafts-Orientierung wurde in einem Pretest mit Jurastudent/innen nach teststatistischen Gütekriterien analysiert (vgl. Drewniak, 1994, S. 68-70). Der gesamte Fragebogen wurde schließlich durch erneute Expertengespräche auf seine Qualität und Verständlichkeit überprüft und überarbeitet. Das Ausfüllen des Fragebogens erforderte einen Zeitaufwand von 30 - 40 Minuten.

Operationalisierung der Variablen

Die Informationen zu Geschlecht, momentanem Tätigkeitsbereich, Geschäftsverteilungsmodus, strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz, Täter-Gesellschaftsorientierung und Strafab sicht sind zur Überprüfung der Hypothesen unmittelbar erforderlich. Daneben sind weitere Variablen zu erfassen, die - etwa aus Gründen möglicher Konfundierungen mit der Geschlechtszugehörigkeit - in jedem Fall kontrolliert werden müssen.

Die soziodemographischen Variablen Geschlecht, Alter, Dienstalter, Familienstand und Kinderzahl werden eingangs direkt erfragt (vgl. Fragebogen im Anhang). Ebenfalls direkt erfragt werden die Informationen über eine Mitgliedschaft im Gerichtspräsidium (Frage 7), das momentane Tätigkeitsgebiet (Frage 13), die Modi der Geschäftsverteilung (Frage 19) sowie der Zuweisung des momentanen Tätigkeitsgebiets (Frage 20) und die Einschätzung der potentiellen Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftsverteilung (Frage 22). Die Angaben auch zu früheren Tätigkeitsgebieten (Frage 13) dienen insbesondere der Kontrolle bisheriger strafrichterlicher Tätigkeitserfahrungen, um unzutreffenden Differenzierungen der Richterschaft in Strafrichter und Nicht-Strafrichter vorzubeugen.

Die *strafrichterliche Tätigkeitspräferenz* wird über multiple Indikatoren an verschiedenen Stellen des Fragebogens erfaßt:

(1) Die relative Attraktivität der Strafrichtertätigkeit im Vergleich mit den anderen Geschäftsbereichen wird über die Attraktivitätseinschätzung auf einer 5-stufigen Likertskala für jeden einzelnen Geschäftsbereich erfaßt (Frage 18). Um Hinweise auf eventuelle Veränderungen insbesondere der strafrichterlichen Tätigkeitsinteressen im Verlauf der Berufsausübung zu erhalten, wird die Attraktivitätseinschätzung in gleicher Weise auch für den Zeitpunkt des Berufseintritts erfaßt.

(2) Die Angabe über das langfristig gewünschte Tätigkeitsgebiet (Frage 27) ist ein weiterer Indikator für das strafrichterliche Tätigkeitsinteresse.

(3) Schließlich wird die *Einstellung speziell gegenüber der Strafrichtertätigkeit* (Teil III des Fragebogens) mit einem eigenen Instrument erfaßt. Zusammengestellt wurden potentiell positive und potentiell negative Aspekte der Strafrichtertätigkeit, die in den Expertengesprächen von Richterinnen und Richtern selbst vorgebracht wurden. Das Ausmaß der Zustimmung zu den insgesamt 10 Items wird jeweils auf einer 5-stufigen Likert-Skala erfaßt.

Um Hinweise auf mögliche Gründe für die strafrichterliche Tätigkeitspräferenz zu erhalten, wird die *berufliche Orientierung* (Frage 23) der Richterinnen und Richter erfaßt. Aufgelistet wurden diejenigen Aspekte der richterlichen Berufsausübung, die Richterinnen und Richter üblicherweise für ihre Berufstätigkeit als relevant angeben. Aufgrund der Befunde der überaus zahlreichen Untersuchungen zur beruflichen Zufriedenheit (vgl. Fischer, 1989) ist zu erwarten, daß die Items vor allem drei Merkmalsstrukturen beschreiben, die - trotz zahlenmäßig vielfältiger Faktorenlösungen in den einzelnen Untersuchungen - relativ konstant bestätigt werden (vgl. Benninghaus, 1987; Manhardt, 1972; Wiersma, 1990): Karriereorientierung, Inhaltsorientierung und Orientierung an den Arbeitsbedingungen. Die Zusammenstellung der Items erfolgte in Anlehnung an den von Oswald (1994) konstruierten Fragebogen zur Erfassung der Arbeitszufriedenheit von Strafrichtern. Ausgewählt wurden solche Aspekte, die sich auf die richterliche Berufsausübung im allgemeinen beziehen, ergänzt um weitere, die in den Gesprächen von Richterinnen und Richtern genannt wurden. Die einzelnen Items werden durch die Richterinnen und Richter jeweils in ihrer grundsätzlichen Bedeutsamkeit für die berufliche Zufriedenheit gewichtet (von 1 "bedeutungslos" bis 5 "sehr bedeutsam").³

Die *Täter-Gesellschafts-Orientierung* wird als die von Richterinnen und Richtern jeweils präferierte Lösung des Zielkonflikts zwischen täter- und gesellschaftsbezogenen Strafbegründungen erfaßt (Teil II des Fragebogens). Die Befragten werden mit dem strafrechtlichen Interessenkonflikt zwischen den Belangen des Straftäters und der Rechtsgemeinschaft konfrontiert, daß einem deutlichen einschlägigen Kriminalitätsanstieg eine durchaus günstige Sozialprognose des Straftäters bei Ausbleiben von Strafe gegenübersteht. Auf der Grundlage der von Oswald (1994) durchgeführten halbstrukturierten Richterinterviews erfolgte die Zusammenstellung von Aussagen, die sich auf die Lösung dieses Zielkonflikts beziehen. Das Ausmaß der Ablehnung bzw. Zustimmung zu den einzelnen Überlegungen wird jeweils auf einer 7-stufigen Likert-Skala erfaßt.

Die *Strafabsicht* wird im Anschluß an die Täter-Gesellschafts-Orientierung erfragt. Wesentlich ist hier, daß allein die subjektive Strafhärteintention der Richterinnen und Richter erfaßt wird, um die Unabhängigkeit von bestehenden Strafnormen zu gewährleisten. Im einleitenden Text wurde daher explizit darauf hingewiesen, daß die Angabe der Strafabsicht unabhängig von strafrechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Bei der Entscheidung für "Strafe" als Reaktionsart wurde zusätzlich auf einer 7-stufigen Skala die subjektive Strafhärteeinschätzung erfaßt (von 1 "geringe Strafe" bis 7 "hohe Strafe").

Die Täter-Gesellschafts-Orientierung und die Strafabsicht werden jeweils für zwei vorgegebe-

³ Die in Frage 23 ebenfalls erfaßten Angaben über die Gegebenheit der einzelnen Aspekte dient der Erfassung der beruflichen Zufriedenheit; eine Darstellung der diesbezüglichen Befunde, die nicht Bestandteil theoretischer Annahmen dieser Untersuchung sind, wird an anderer Stelle erfolgen.

ne Delikte erhoben, ein *Eigentums-* und ein *Körperverletzungsdelikt*. Kriterium bei der Auswahl der Delikte war die möglichst hohe Entsprechung der gesetzlichen Strafraumen, um Effekte, die allein schon auf Unterschiede im gesetzlich vorgegebenen Strafhärtebereich zurückzuführen wären, zu vermeiden. Als Eigentumsdelikt wurde ein Einbruchsdiebstahl mit einem Gesamtschaden von DM 4500 (§ 243 I Nr.1 StGB), als Körperverletzungsdelikt eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB) vorgegeben.

3.2 Stichprobenbestimmung

Als *Grundgesamtheit* wurde die Richterschaft (R1) *mittelgroßer* Amtsgerichte gewählt, da sich an diesen Amtsgerichten die Zuständigkeiten der Richterinnen und Richter eher auf nur einen einzigen Geschäftsbereich erstrecken und an kleineren Gerichten häufig nicht alle Geschäftsbereiche vertreten sind. Als Kriterium für die Auswahl der Amtsgerichte wurde eine Mindestanzahl von 25 Richterinnen und Richtern festgelegt, das von 31 Amtsgerichten aus den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Saarland erfüllt wird.⁴ An diesen Amtsgerichten sind insgesamt 1045 Richter (R1) beschäftigt; der Frauenanteil beträgt 22,3% (N=233). Die Angaben über die Richterschaft an den einzelnen Amtsgerichten wurden mithilfe der Geschäftsverteilungspläne für das Jahr 1991 aktualisiert.

Da bei einer reinen Zufallsstichprobe aus der Grundgesamtheit die Gefahr zu geringer Zellenbesetzungen bei den Richterinnen besteht, wurde eine *disproportional geschichtete Stichprobenziehung* vorgenommen (vgl. Bortz, 1979, S. 110ff). In die Stichprobe wurden alle Richterinnen der Grundgesamtheit (N = 233) und - um eventuell höhere Verweigerungsquoten bei den Richtern auszugleichen - eine etwas umfangreichere Zufallsstichprobe der Richter (N = 324) einbezogen.

3.3 Durchführung der Untersuchung

Die Durchführung der Untersuchung bedurfte der Genehmigungen der Justizminister der betreffenden neun Bundesländer. Nach überaus langwierigen Verfahren, die in einzelnen Fällen zusätzliche Verhandlungen erforderten, wurde schließlich von allen Justizministern die Genehmigung zur Durchführung der Befragung erteilt.

Die Verschickung der Fragebögen erfolgte im November 1991 an die Richterinnen und

⁴ Aus Gründen möglicher Überschneidungen mit der Untersuchung von Oswald (1994) wurden die größten Amtsgerichte (N = 8) nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen.

Richter unter deren Dienstanschrift persönlich. In einem gesonderten Anschreiben (vgl. Anhang), das dem Fragebogen beigelegt wurde, sind die Befragten über das Anliegen der Befragung informiert und um ihre Teilnahme gebeten worden; ebenso wurde auf die Genehmigung durch das jeweilige Justizministerium verwiesen sowie die vertrauliche Behandlung der Angaben entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugesichert. Ein frankierter Rückumschlag lag bei. Zwei Wochen nach Versendung des Fragebogens erhielten alle Befragten ein Erinnerungsschreiben.

Der Rücklauf der Fragebögen erstreckte sich bis Mitte Januar 1992 und ist mit 43% (N = 239) zufriedenstellend (von den insgesamt 256 zurückgesandten Fragebögen waren 17 unausgefüllt). Die Rücklaufquote entspricht bei den Richterinnen (42%; N = 98) und Richtern (43,5%; N = 141) fast genau den jeweiligen Anteilen in der Stichprobe.

3.4 Beschreibung der Stichprobe

Mit Hilfe der Informationen aus den Geschäftsverteilungsplänen und dem Handbuch der Justiz kann die Repräsentativität der Stichprobe für die Grundgesamtheit nach Alter, Dienstalter, Verteilung auf die Geschäftsbereiche sowie Mitgliedschaft im Gerichtspräsidium überprüft werden. Die Stichprobe ist nach Alter, Dienstalter und der Verteilung auf die einzelnen Geschäftsbereiche weitgehend repräsentativ für die Grundgesamtheit (vgl. Tab. 1).⁵

Alter und Dienstalter sind nicht mit der Geschlechtszugehörigkeit konfundiert. Auch die Verteilung der Richterinnen und die der Richter auf die einzelnen Geschäftsbereiche stimmt weitgehend mit der entsprechenden Verteilung in der Grundgesamtheit überein.

81,6% der Richter/innen in der Stichprobe sind verheiratet, 6,3% leben in eheähnlichen Lebensgemeinschaften und 12,1% leben alleine. Richterinnen sind bei den Nicht-Verheirateten überrepräsentiert (26,6% der Richterinnen und 12,1% der Richter sind nicht verheiratet). Die Richter/innen haben im Durchschnitt zwischen einem und zwei Kinder ($\bar{X} = 1,7$); hier bestehen keine Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern.

⁵ Die leichten Verzerrungen bei der Geschäftsverteilung können dadurch zustande kommen, daß Richter/innen in der Grundgesamtheit häufiger für mehr als einen Geschäftsbereich zuständig sind; bei der Stichprobe wurde lediglich die Angabe über das Hauptaufgabengebiet erbeten. Richterinnen und Richter, die dem Gerichtspräsidium angehören, sind in der Stichprobe überrepräsentiert.

Tab. 1: Repräsentativität der Stichprobe

		Grundgesamtheit N = 1045		Stichprobe ¹ N = 239	
		Richter N = 812	Richterinnen N = 233	Richter N = 141	Richterinnen N = 98
Alter (Jahre)	Ø (s)	48,3 (6,31)	47,4 (7,12)	47,9 (6,68)	47,9 (6,90)
Dienstalter (Jahre)	Ø (s)	14,9 (5,46)	14,4 (6,21)	14,8 (5,74)	14,6 (6,04)
Geschäftsverteilung ² :					
Zivilsachen		27,7%		27,3%	
Freiw. Gerichtsbarkeits.		17,8%		10,8%	
Familien-sachen		17,2%		22,4%	
Strafsachen		29,8%		27,0%	
Jugendstrafsachen		7,5%		12,5%	
Mitglied im Gerichtspräsidium		20,5%		26,5%	

¹ Die Angaben zur Geschäftsverteilung und zur Präsidiumsmitgliedschaft für die Stichprobe wurden entsprechend der Verteilung der Richterinnen und Richter in der Grundgesamtheit gewichtet.

² Aufgrund von Zuständigkeiten für mehr als einen Geschäftsbereich wurde die Anzahl der Abteilungen (Grundgesamtheit: N = 1189; Stichprobe: N = 248) gleich 100% gesetzt.

3.5 Skalenbildung

3.5.1 Skalen zur Erfassung der beruflichen Orientierung

Die faktorenanalytische (PCA) Auswertung der 19 Items zur Erfassung der beruflichen Orientierung bestätigt die a priori angenommenen drei Subdimensionen der Gesamtskala ("Scree-Test"; vgl. Cattell, 1966). Allerdings erfüllen lediglich 12 Items das Kriterium von Markieritems, d.h. eindeutige Ladungen auf nur einem der Faktoren (Ladung $> .50$; Ladungen auf den übrigen Faktoren $< .25$), sowohl bei orthogonaler (Varimax-) als auch bei schiefwinkliger (Oblimin-) Rotation. Auch Mehr-Faktorenlösungen - das Extraktionskriterium Eigenwert > 1 (Kriterium nach Kaiser & Dickman, 1962) legt die Extraktion von bis zu 7 Faktoren nahe - führen zu keinen weiteren stabilen oder interpretierbaren Faktoren. Ebenso läßt die mehrdimensionale Skalierung (vgl. Borg & Staufenbiel, 1989) keine weitere sinnvolle Gruppierung der übrigen Items erkennen. Die 7 Items mit doppelten bzw. zu niedrigen Ladungen auf den extrahierten drei Faktoren werden von der weiteren Analyse ausgeschlos-

sen. Eine mit den 12 Items zusätzlich durchgeführte konfirmatorische Faktorenanalyse (vgl. Steiger, 1989) verweist auf eine gute bis sehr gute Modellanpassung (Steiger-Lind-Adjusted-RMS-Index = .08; Population-Gamma-Index = .95).⁶

Tab. 2: Faktorenladungen und Itemkennwerte der beruflichen Tätigkeitsmerkmale

Skala	Tätigkeitsmerkmale	Faktorenladungen (51.5% erkl. Varianz)			Itemkennwerte	
		I	II	III	r_{it}	r_{tt}
I	Interessen ausgleichen	.534			.34	.67
	pädagogische Einwirkung	.630			.38	
	soziales Engagement	.799			.59	
	verantwortungsvolle Tätigkeit	.556			.34	
	Umgang mit Menschen	.689			.44	
II	berufliche Aufstiegschancen		.601		.38	.71
	Ansehen innerhalb der Amtrichterschaft		.788		.54	
	Anerkennung durch Kollegen/Vorgesetzte		.821		.62	
	soziales Prestige durch den Beruf		.652		.44	
III	interessante Arbeitsinhalte			.754	.40	.58
	fachliche Herausforderung			.646	.35	
	abwechslungsreiche Tätigkeit			.730	.45	

Die drei erwarteten Dimensionen werden durch die extrahierten Faktoren tatsächlich erfaßt. Faktor I beschreibt spezielle berufliche Inhalte, die sich auf die Dimension *soziales Engagement* beziehen. Faktor II beschreibt *karriere- und prestigerelevante Aspekte der Richtertätigkeit*. Die Items auf Faktor III beschreiben spezielle Aspekte der Arbeitsbedingungen, nämlich solche, die sich auf die *Interessanz der Arbeitsinhalte* beziehen. Die Items der drei Faktoren wurden jeweils zu Skalen zusammengefaßt. Die Skalenanalysen weisen alle drei Skalen mit ausreichender innerer Konsistenz aus (Cronbach $\alpha_{\text{Soziales Engagement}} = .67$; Cronbach $\alpha_{\text{Karriere/Prestige}} = .71$; Cronbach $\alpha_{\text{Interessanz der Arbeitsinhalte}} = .58$) (vgl. Tab. 2). Zwar wird für Reliabilitätskoeffizienten in der Regel eine Mindesthöhe von .70 als ausreichend betrachtet, doch ist nach Lienert (1969, S. 246) ein Koeffizient von .60 zur Differenzierung von Gruppen zulässig.

⁶ Die durchgeführte KFA weist folgende Modellrestriktionen auf: Jedes Item lädt auf nur einem Faktor; die nicht durch den Faktor aufgeklärte (unique) Varianz wird mithilfe des Modells geschätzt. Die drei Faktoren dürfen interkorrelieren.

3.5.2 Skala zur Erfassung der Täter-Gesellschafts-Orientierung

Die Ergebnisse der Dimensions- und Skalenanalyse der Skala zur Erfassung der Täter-Gesellschafts-Orientierung lassen eine deutliche Verbesserung der Itemkennwerte im Vergleich zur Pretest-Version der Skala erkennen (aufgrund der Skalen- und Itemanalysen des Pretests wurden bei 4 Items Umformulierungen vorgenommen). Alle 12 Items weisen bei beiden Delikten hohe Ladungen auf dem extrahierten Faktor auf, der bereits 43,0% (Einbruchsdelikt) bzw. 41,4% (Körperverletzungsdelikt) der Ursprungsvarianz erklärt. Auch die Skalenanalyse (vgl. Tab. 3)⁷ weist die Gesamtskala als eine Skala mit guter innerer Konsistenz aus (Cronbach $\alpha_{\text{Einbruch}} = .88$; Cronbach $\alpha_{\text{Körperverl.}} = .87$).

3.5.3 Skala zur Erfassung der Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit

Die angenommene Eindimensionalität der Skala zur Erfassung der Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit wird durch eine faktorenanalytische Auswertung nicht bestätigt. Der "Scree-Test" legt die Extraktion von zwei Faktoren nahe; die jeweils vier Items mit eindeutigen Ladungen auf nur einem der beiden Faktoren werden auch bei multidimensionaler Skalierung eindeutig voneinander getrennt. Inhaltlich fassen die beiden Itemgruppierungen die entweder potentiell positiven oder die potentiell negativen Aspekte der Strafrichtertätigkeit zusammen. Das Antwortverhalten der Richter/innen scheint sich in Abhängigkeit von den Itempolungen zu unterscheiden (vgl. Herrmann, 1976, S. 143ff). Der Konstruktion der Skala lag jedoch die theoretische Annahme zugrunde, daß eine starke Zustimmung zu den potentiell positiven Aspekten mit einer starken Ablehnung der potentiell negativen Aspekte korrespondiert (und umgekehrt). Die beiden Subskalen weisen mit einer Korrelation von $r = -.61$ einen hohen Zusammenhang auf. Die Konstruktion einer eindimensionalen Skala erscheint durch die zufriedenstellende innere Konsistenz der 8-Item-Skala (Cronbach $\alpha = .69$) vertretbar (vgl. Tab. 4).

⁷ Da die Item- und Skalenanalysen für die beiden Delikte weitgehend übereinstimmen, seien hier nur die genauen Daten für das Einbruchsdelikt dargestellt.

Tab. 3: Faktorenladungen und Itemkennwerte der Skala Täter-Gesellschafts-Orientierung
(Eigentumsdelikt)

ITEMS	Faktorenladungen (43 % erkl. Varianz)	Itemkennwerte	
		r_{it}	r_{tt}
Trotz des geringen Rückfallrisikos darf zum Schutz der Bevölkerung die Gefahr eines Rückfalls nicht zu gering geschätzt werden.	.698	.62	.88
Normtreues Verhalten würde sich für die Bevölkerung im allgemeinen nicht lohnen, wenn Normbrüche nicht bestraft werden.	.623	.54	
Die im vorliegenden Fall gegebene Chance auf künftige Rechtstreue des Täters bei Straffreiheit ist vorrangig zu nutzen.	-.721	.64	
Ein Unrechtsausgleich kann im gegebenen Fall auch auf andere Art als durch Strafe erfolgen.	-.735	.65	
Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn der Täter ungestraft davonkommt.	.639	.55	
Bei der Strafentscheidung ist es nicht wichtig, potentielle Täter zu berücksichtigen, da Entscheidungen ohnehin nicht allgemein bekannt werden.	-.589	.51	
Auch eine solche als Einzelakt relativ ungefährliche Tat gewinnt als Teil einer Gesamtentwicklung immer an Gewicht und Bedeutung.	.759	.69	
Bei Delikten dieser Art hat das Opfer einen berechtigten Anspruch auf Bestrafung des Täters.	.630	.54	
Im Vergleich zu anderen Tätern wäre es ungerecht, den Straftäter nicht zu bestrafen.	.750	.67	
Strafentscheidungen sollten primär danach getroffen werden, wie am besten eine positive Änderung beim Täter zu bewirken ist.	-.483	.41	
Aus Gründen der Normstabilität dürfen nicht zu viele Ausnahmen von der Bestrafung normwidrigen Verhaltens gemacht werden.	-.676	.59	
Der Anstieg der Kriminalitätsrate darf keinerlei Einfluß auf die Entscheidung haben.	.494	.42	

Tab. 4: Faktorenladungen und Itemkennwerte der Skala Einstellung gegenüber der Strafrichter-tätigkeit

Item	Faktorenladungen (31.6% erkl. Varianz)	Itemkennwerte	
		r_{it}	r_{tt}
Die strafrichterliche Tätigkeit ...			
eröffnet die Möglichkeit, positiv auf Personen einwirken zu können.	.614	.41	.69
erfordert psychologischen Sachverstand, für den Richter unzureichend ausgebildet sind.	-.504	.34	
bietet Freiraum für individuell gerechte Entscheidungen.	.626	.43	
schafft Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft.	.523	.36	
ist ein mühsames Unterfangen mit geringen Erfolgen.	-.561	.37	
erfüllt die Funktion, das Vertrauen der Bevölkerung in Gerechtigkeit zu bestärken.	.432	.33	
stellt den Richter vor die unangenehme Aufgabe, andere bestrafen zu müssen.	-.569	.38	
stellt unzureichende Mittel zur Verfügung, um differenziert reagieren zu können.	-.693	.51	

3.6 Auswertungsverfahren

Zur Überprüfung der Hypothesen werden signifikanztestende statistische Auswertungen durchgeführt (vgl. Lienert, 1969; Bortz, 1979; Backhaus, Erichson, Plinke & Weiber, 1990). Aufgrund der restriktiven Voraussetzungen der Varianzanalyse (gleiche Zellenbesetzungen und Varianzhomogenität), die in Felduntersuchungen selten gegeben sind, werden zur Überprüfung der Zusammenhangs-Hypothesen Kovarianzanalysen im Rahmen des Allgemeinen Linearen Modells durchgeführt (vgl. Cohen & Cohen, 1983; Dunteman, 1984). Allerdings sollte die Kriteriumsvariable normalverteilt sein. Bei Verletzung dieser Voraussetzung müssen nonparametrische Verfahren angewandt werden.

Dieses regressionsanalytische Verfahren ermöglicht es, kategoriale Variablen, wie Geschlecht, in Form der Dummy-Kodierung als Prädiktoren zu verwenden. Bei Analysen von Veränderungen auf der Kriteriumsvariable (abhängige Variable) kann überprüft werden, ob ein für einen Prädiktor (unabhängige Variable) bestehender Effekt auch unter Kontrolle der anderen Prädiktorvariablen erhalten bleibt. Aus dem Kreuzprodukt der Prädiktorvariablen können Interaktionseffekte überprüft werden, wie etwa geschlechtsbezogene Unterschiede im Ausmaß des Einflusses von Prädiktoren auf die Kriteriumsvariable. Bei Modellen mit Interaktionen von Prädiktoren besteht allerdings das Problem, daß in solchen Modellen die Haupteffekte konditional, d.h. abhängig von der Kodierung der Prädiktorvariablen sind (vgl. Jaccard, Turrisi & Wan, 1990). Diesem Problem wird im folgenden bei der tabellarischen Darstellung insofern Rechnung getragen, als die - jeweils über die Haupteffekte hinaus getesteten - Interaktionseffekte von Prädiktoren optisch abgesetzt werden. Die Werte für die Haupteffekte der Prädiktoren werden jeweils separat ermittelt.

Neben den Angaben zur jeweils statistischen Signifikanz ('p') eines Zusammenhangs, d.h. ob entsprechend der konventionellen Signifikanzgrenze von $p < .05$ die erhobenen Daten eine zufällige oder systematische Variation aufweisen, werden Aussagen zur jeweils praktischen Signifikanz eines Zusammenhangs erfolgen (vgl. Cohen, 1969; Bredenkamp, 1972; Wolf & Brandt, 1982). Das Maß der praktischen Signifikanz - multipliziert mit 100 - veranschaulicht, zu welchem prozentualen Anteil die Varianz des Kriteriums durch die Prädiktoren determiniert ist. Um aufgrund der Stichprobendaten den Anteil praktischer Varianz in der Population, aus welcher die Stichprobe stammt, zu schätzen, empfehlen Wolf & Brandt (1982) den im Hinblick auf die Anzahl der Prädiktoren und den Stichprobenumfang korrigierten Schätzwert ω^2 . Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Ergebnisdarstellung werden Zusammenhänge, die statistisch signifikant sind, als *signifikante Zusammenhänge* bezeichnet; die praktische Signifikanz wird als *praktische Bedeutsamkeit* bezeichnet.

Bei Überprüfungen von Verteilungsunterschieden zwischen Richterinnen und Richtern (Kontingenztafelanalysen) werden - um Aussagen für die Grundgesamtheit zu ermöglichen - die Beobachtungen entsprechend der Verteilung von Richterinnen und Richtern in der Grundgesamtheit gewichtet. Die angegebenen χ^2 -Werte beziehen sich immer auf die Analyse von Verteilungsunterschieden für die gewichteten Beobachtungen. Die praktische Bedeutsamkeit wird hier mit dem Maß praktischer Signifikanz ϕ^2 angegeben (vgl. Wolf & Brandt, 1982, S. 70f).

Um das Problem der Alpha-Inflation bei Durchführung mehrerer Signifikanztests zur Überprüfungen von Hypothesen zu kontrollieren, werden in solchen Fällen zur Reduktion des Alpha-Risikos Alpha-Adjustierungen erfolgen (vgl. Stelzl, 1982, S. 117ff).

3.7 Analyse der Bundeszentralregister-Daten

Im Bundeszentralregister (BZR) in Berlin ist - abgesehen von Löschungen - jede strafrechtlich verurteilte Person erfaßt. Über die Aktenzeichen der einzelnen Eintragungen können grundsätzlich die zuständigen Gerichte sowie die betreffenden Gerichtsabteilungen bestimmt werden. In Verbindung mit den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte können die Strafzumessungsentscheidungen richterspezifisch zugeordnet werden.

Zusätzlich zu den von Oswald (1994) analysierten Strafurteilen aller Strafrichterinnen und Strafrichter dreier großstädtischer Amtsgerichte aus den Jahren 1987/88 soll ein weiteres großstädtisches Amtsgericht aus einem südlichen Bundesland in die Analyse einbezogen sowie der Zeitraum der Strafentscheidungen auf die Jahre 1989 und 1990 ausgedehnt werden. Allein aufgrund methodischer Überlegungen muß die Analyse auf solche Delikte beschränkt bleiben, über die der Richter *häufig* zu urteilen hat. Sollen die gefundenen Strafzumessungsunterschiede etwas über *richterspezifische* und nicht etwa über deliktspezifische Unterschiede aussagen, so müssen tat- und täterbezogene Merkmale wie z.B. die Vorstrafenbelastung der Täter oder das Vorliegen von Tateinheit/Tatmehrheit kontrolliert werden. Dies geschieht am besten mit Hilfe multivariater Analyseverfahren, die aber pro Richter eine möglichst große Zahl an deliktspezifischen Strafurteilen voraussetzen. Von den wenigen, diese Bedingung erfüllenden Deliktgruppen wählten wir die Gruppe der einfachen Diebstähle (§242 StGB). Strafen bei Delikten dieser Gruppe zu untersuchen, erweist sich auch deshalb als interessant, da sie strafrechtspolitisch kontrovers diskutiert werden und zudem den methodischen Vorteil haben, richterspezifisch zugeordnet werden zu können, da es sich hier überwiegend um Entscheidungen handelt, die von Einzelrichtern und nicht von einer Gruppe von Richtern (z.B. Schöffengericht) getroffen werden. Die notwendigen Informationen über strafzumessungsrelevante Tat- und Tätervariablen sind den Angaben der BZR-Daten weitgehend zu entnehmen.

Strafzumessungsentscheidungen unterscheiden sich nicht nur in ihrer Höhe, sondern auch in ihrer Art. Im Erwachsenenstrafrecht sind - grob klassifiziert - Geldstrafen, Freiheitsstrafen *mit* Bewährung und Freiheitsstrafen *ohne* Bewährung von jeweils unterschiedlicher Höhe voneinander zu unterscheiden. Die Analyse richterspezifischer Strafzumessungsunterschiede wird nun entschieden vereinfacht, wenn die Urteile hinsichtlich ihrer intendierten Strafhärte vergleichbar, d.h. auf einer gemeinsamen Strafhärteskala abgebildet werden könnten. Oswald (1994) hat erstmals im deutschsprachigen Raum mit Hilfe der Größenschätzmethode eine Skalierung solcher Strafen vorgenommen, die aus der Sicht des Amtsrichters häufig ausgesprochen werden. Das Verfahren liefert für die unterschiedlich hohen Strafen jeweils innerhalb einer Strafart eine je spezifische Potenzfunktion. Mit Hilfe dieser Funktionen ist es nun möglich, für jede Strafe den ihr entsprechenden Strafhärtewert auf einer Skala zu schätzen und somit die Strafen miteinander vergleichbar zu machen.

Bei einer Untersuchung realistisch getroffener Strafzumessungsentscheidungen kann nicht a priori davon ausgegangen werden, daß sich strafzumessungsrelevante Fallmerkmale (Störvariablen) ohne systematische Verzerrungen auf die einzelnen Gerichtsabteilungen verteilen. Hiervon kann auch dann nicht ausgegangen werden, wenn man den aus methodischer Sicht glücklichen Umstand berücksichtigt, daß die einzelnen Fälle nach dem Buchstabenprinzip den zuständigen Gerichtsabteilungen zugeteilt werden, d.h. anhand des Anfangsbuchstaben, den der Nachname der einzelnen Angeklagten hat. Bereits geringfügige Abweichungen von einer Gleichverteilung strafzumessungsrelevanter Merkmale kann die Validität der Interpretation, daß es sich bei den Strafunterschieden um richterspezifische Unterschiede handelt, beeinträchtigen. Da bei einer Verletzung der Gleichverteilung von Störeinflüssen nicht nur von großen, sondern auch von inhomogen verteilten Streuungen der Meßwerte der abhängigen Variablen auszugehen ist, wird die Analyse ebenfalls mithilfe der Verfahren im Rahmen des Allgemeinen Linearen Modells durchgeführt.

4. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Die Darstellung der Ergebnisse beschränkt sich hier auf die Überprüfung der in Teil 2 entwickelten theoretischen Annahmen. Eine ausführlichere Ergebnisdarstellung findet sich bei Drewniak (1994).

4.1 Die Rekrutierung von Strafrichterinnen und Strafrichtern

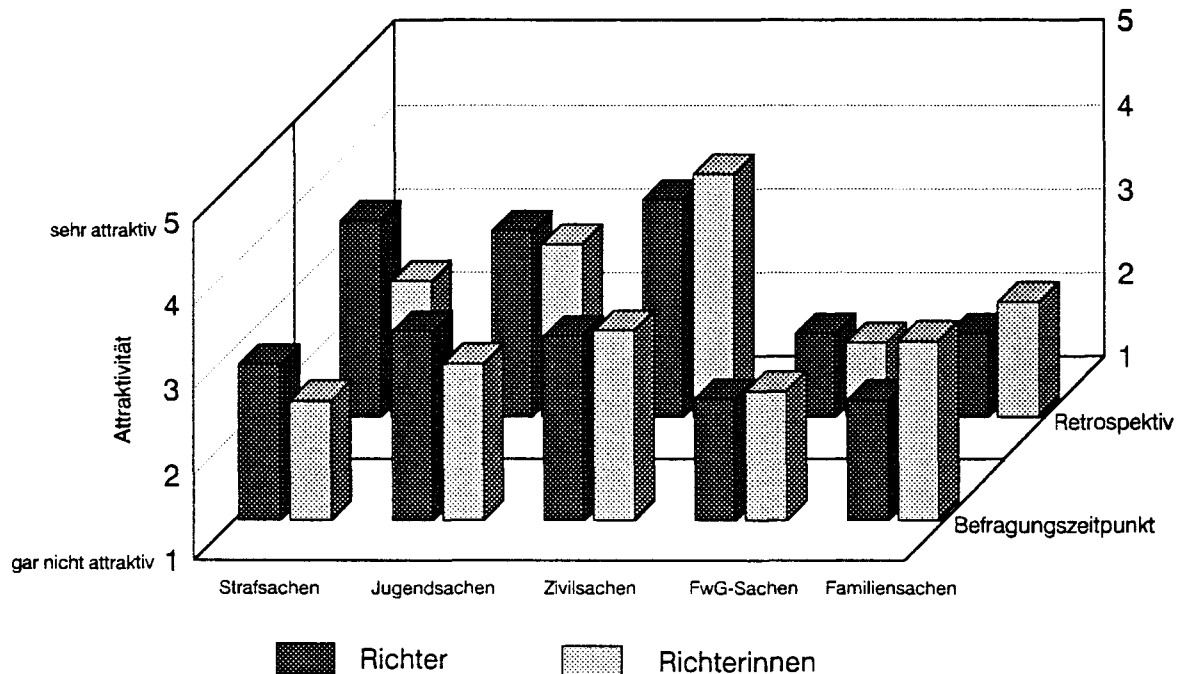
4.1.1 Strafrichterliche Tätigkeitspräferenzen von Richterinnen und Richtern

Die Befunde zu den für die strafrichterliche Tätigkeitspräferenz relevanten Variablen bestätigen die Annahme, daß Richterinnen deutlicher als Richter die Strafrichtertätigkeit ablehnen.

In Abb. 1 sind die arithmetischen Mittel der *Attraktivitätseinschätzung* der einzelnen Geschäftsbereiche durch Richterinnen und Richter, sowohl zu Beginn der beruflichen Laufbahn (im Hintergrund) als auch zum Befragungszeitpunkt (im Vordergrund) dargestellt.

Der Geschäftsbereich *Allgemeine Strafsachen* wird durch Richterinnen zu beiden Zeitpunkten als signifikant weniger attraktiv eingeschätzt als durch Richter (retrospektiv: $t = 3.78$; $df = 237$; $p < .001$; $\omega^2 = .053$; zum Befragungszeitpunkt: $t = 2.16$; $df = 237$; $p < .05$; $\omega^2 = .015$). Der geringere, auch praktisch weniger bedeutsame Geschlechtsunterschied zum Befragungszeitpunkt gegenüber dem Beginn der beruflichen Laufbahn scheint auf ein deutlicheres Absinken der Attraktivität unter den Richtern als unter den Richterinnen zurückzugehen. Das Ausmaß des Rückgangs der Attraktivität ist aber bei den Richtern nicht signifikant höher als bei den Richterinnen (Interaktion Geschlecht \times Veränderung: $F = 2.68$; $p = .103$). Die At-

traktivität des Geschäftsbereichs Allgemeine Strafsachen ist für die gesamte Richterschaft zum Befragungszeitpunkt signifikant geringer als zu Beginn der beruflichen Laufbahn ($F = 18.35$; $p < .001$; $\omega^2 = .068$).



Strafs.		Jugends.		Zivils.		FwG-S.		Familiens.		
♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀	
3.34	2.62	3.22	3.06	3.59	3.90	1.99	1.88	2.14	2.37	Retrospektiv
2.82	2.39	3.22	2.83	3.16	3.23	2.41	2.50	2.40	3.05	Befragungszeitpunkt

Abb. 1: Die eingeschätzte Attraktivität der Geschäftsbereiche

Bedeutsame Geschlechtsunterschiede in den Attraktivitätseinschätzungen anderer Geschäftsbereiche zu *Beginn der beruflichen Laufbahn* bestehen nicht. Zum *Befragungszeitpunkt* allerdings bestehen insofern Unterschiede, als Richterinnen den Geschäftsbereich *Jugendstrafsachen* als signifikant weniger attraktiv ($t = 2.05$; $df = 237$; $p < .05$; $\omega^2 = .013$) und den Geschäftsbereich *Familiensachen* als signifikant attraktiver einschätzen als Richter ($t = -3.24$; $df = 237$; $p < .001$; $\omega^2 = .038$). Nach Alpha-Adjustierung auf .01 ($1/5 \times .05$) besteht jedoch für die Attraktivitätseinschätzung des Geschäftsbereichs *Jugendsachen* kein signifikanter geschlechtsbezogener Unterschied mehr; für den Geschäftsbereich *Familiensachen* läßt sich der Unterschied weiter statistisch absichern.

Bei der *langfristigen Tätigkeitspräferenz* (Frage 27) bestehen keine Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern in der Häufigkeit, mit der der Geschäftsbereich Allgemeine Strafsachen als erste Präferenz angegeben wird (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Die langfristige Tätigkeitspräferenz

1. Präferenz	Richter	Richterinnen
Strafsachen	34	16
Sonstiges	107	82
$\chi^2 = 2.12; df = 1; p = .146$		

Als weiterer Indikator für die strafrichterliche Tätigkeitspräferenz wurde in Teil III des Fragebogens die *Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit* erfaßt. Die Itempolungen wurden so vereinheitlicht, daß zunehmende Skalenwerte positiveren Einstellungen entsprechen. Die Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit weist einen signifikanten Zusammenhang mit der Attraktivitätseinschätzung des Geschäftsbereichs Allgemeine Strafsachen zum Befragungszeitpunkt auf ($r = .35; p < .001; \omega^2 = .118$). Richterinnen sind der Strafrichtertätigkeit gegenüber signifikant negativer eingestellt als Richter ($\bar{X}_{\text{Richter}} = 3.02; \bar{X}_{\text{Richterinnen}} = 2.58; t = 5.22; df = 233^8; p < .001; \omega^2 = .101$). Im Vergleich mit den Attraktivitätseinschätzungen ist die Erklärungskraft der Geschlechtsvariable mit über 10% hier praktisch bedeutsamer.

Die Hypothese 1 wird aufgrund dieser Befunde bestätigt. Richterinnen schätzen die Strafrichtertätigkeit sowohl zu Beginn der beruflichen Laufbahn als auch zum Befragungszeitpunkt als weniger attraktiv ein als Richter. Die deutlich negativere Einstellung von Richterinnen gegenüber der Strafrichtertätigkeit als die von Richtern ist von höherer praktischer Bedeutung als die geschlechtsbezogenen Unterschiede in der Attraktivitätseinschätzung der Strafrichtertätigkeit.

Strafrichterliche Tätigkeitspräferenz und berufliche Orientierung

Die berufliche Orientierung der Richter/innen wurde erfaßt, um eventuelle Hinweise auf Gründe für die strafrichterliche Tätigkeitspräferenz zu erhalten. Die diesbezüglichen Befunde seien im folgenden kurz skizziert (vgl. Drewniak, 1994, S. 86 - 91):

⁸ Unterschiede in den im folgenden angegebenen Freiheitsgraden (df) gehen auf für einzelne Skalen teilweise fehlende Werte zurück.

- Von den drei erfaßten Dimensionen der beruflichen Orientierung (vgl. 3.5.1) weisen die Richter/innen der "Interessantheit der Arbeitsinhalte" die höchste Bedeutung zu, gefolgt von "sozialem Engagement" und - mit der geringsten Bedeutsamkeit - "Karriere/Prestige".
- Für keine der drei erfaßten Dimensionen bestehen Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern in dem Ausmaß der Bedeutsamkeit, das sie diesen jeweils zuweisen.
- Für Richterinnen und Richter besteht gleichermaßen ein Zusammenhang zwischen der Dimension "Interessantheit der Arbeitsinhalte" und der Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit: je bedeutsamer die Interessantheit der Arbeitsinhalte ist, um so negativer ist die Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit.
- Lediglich bei Richtern besteht ein Zusammenhang zwischen "Sozialem Engagement" und der Attraktivität der Strafrichtertätigkeit zum Befragungszeitpunkt: je bedeutsamer für Richter soziales Engagement ist, um so attraktiver schätzen sie die Strafrichtertätigkeit ein.

Die Befunde zur beruflichen Orientierung der Richter/innen geben keine zusätzlichen Hinweise für die geringere strafrichterliche Tätigkeitspräferenz der Richterinnen.

4.1.2 Die Modi der Geschäftsverteilung

Die Auswertungen der für die Geschäftsverteilung relevanten Variablen bestätigen für die *gesamte Richterschaft* das von Hassels & Hommerich (1993) allein auf Richterinnen bezogene Ergebnis, daß allgemeine Zufriedenheit mit dem derzeitigen Geschäftsbereich besteht. Bedeutsame geschlechtsbezogene Unterschiede bestehen nicht.

62,3% der Richterinnen und 63,1% der Richter sind in dem auch von ihnen präferierten Geschäftsbereich tätig (Frage 20; vgl. Tab. 6).

Tab. 6: Modus der Zuweisung des momentanen Geschäftsbereichs
(Richterschaft)

Zuweisung des momentanen Geschäftsbereichs:	Richter	Richterinnen
auf eigenen Wunsch	89	61
nach Entscheidung anderer	52	37
$\chi^2 = 0.025; df = 1; p = .875$		

Die an den Gerichten jeweils bestehenden Modi der Geschäftsverteilung (abhängig oder un-

abhängig von persönlichen Tätigkeitsinteressen; Frage 19) sind nicht mit der Geschlechtszugehörigkeit konfundiert (Mann-Whitney U-Test: $z = -0.891$; $p = .373$). Hinsichtlich des potentiellen Einflusses auf die Geschäftsverteilung (Frage 22) besteht lediglich eine Tendenz, daß Richterinnen ihren Einfluß als geringer einschätzen, die aber auf dem 5%-Niveau nicht signifikant ist ($\bar{X}_{\text{Richter}} = 4.07$; $\bar{X}_{\text{Richterinnen}} = 3.82$; $t = 1.93$; $df = 237$; $p = .055$). Richterinnen und Richter, die dem Gerichtspräsidium angehören (Frage 7), schätzen naheliegenderweise ihren potentiellen Einfluß auf die Geschäftsverteilung deutlich höher ein als Richterinnen und Richter, die nicht dem Gerichtspräsidium angehören ($\bar{X}_{\text{Präsidiumsmitglieder}} = 4.48$; $\bar{X}_{\text{Nicht-Mitglieder}} = 3.78$; $t = 4.90$; $df = 237$; $p < .001$; $\omega^2 = .088$). Richterinnen sind in den Gerichtspräsidien gleichermaßen repräsentiert wie Richter ($\chi^2 = 0.081$; $df = 1$; $p = .777$), und es bestehen keine Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern in den eingeschätzten Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftsverteilung in Abhängigkeit von einer Zugehörigkeit zum Gerichtspräsidium (Interaktion Geschlecht \times Präsidiumsmitgliedschaft: $F = 0.696$; $p = .384$).

Die skizzierten Ergebnisse zur Geschäftsverteilung für die Richterschaft insgesamt treffen im wesentlichen auch für die *Strafrichterschaft* ($N_{\sigma} = 42$; $N_{\text{f}} = 23$) zu. Entsprechend der theoretischen Annahme (Hypothese 2) wird Richterinnen *nicht* häufiger als Richtern der Geschäftsbereich Allgemeine Strafsachen unabhängig von ihren Tätigkeitspräferenzen zugewiesen (vgl. Tab. 7).

Tab. 7: Modus der Zuweisung des momentanen Geschäftsbereichs
(Strafrichterschaft)

Zuweisung des momentanen Geschäftsbereichs:	Strafrichter	Strafrichterinnen
auf eigenen Wunsch	25	15
nach Entscheidung anderer	17	8
$\chi^2 = 0.254$; $df = 1$; $p = .614$		

4.1.3 Repräsentierung von Richterinnen in der Strafrichterschaft

Da die Geschäftsverteilungspläne der Amtsgerichte vorliegen, welchen die Stichprobe entstammt, kann die Überprüfung der Repräsentierung der Richterinnen innerhalb der Strafrichterschaft bezogen auf die Grundgesamtheit erfolgen.

Es zeigt sich, daß Richterinnen - gemessen an ihrem Anteil in der gesamten Richterschaft - innerhalb der Strafrichterschaft zwar signifikant unterrepräsentiert ($\chi^2 = 6.49$; $df = 1$; $p <$

.05; $\phi^2 = .006$) und innerhalb der Familienrichterschaft signifikant überrepräsentiert sind ($\chi^2 = 5.60$, $df = 1$; $p < .05$; $\phi^2 = .005$), daß diese Verteilungsunterschiede aber praktisch nahezu bedeutungslos sind. Wird eine Alpha-Adjustierung auf .01 vorgenommen, sind die Verteilungsunterschiede für beide Geschäftsbereiche nicht mehr signifikant. Für die übrigen Geschäftsbereiche bestehen keine Unterschiede (vgl. Abb. 2). Die Hypothese 3 wird nicht bestätigt. Richterinnen sind zum Befragungszeitpunkt innerhalb der Strafrichterschaft nicht deutlicher unterrepräsentiert als innerhalb der gesamten Richterschaft.

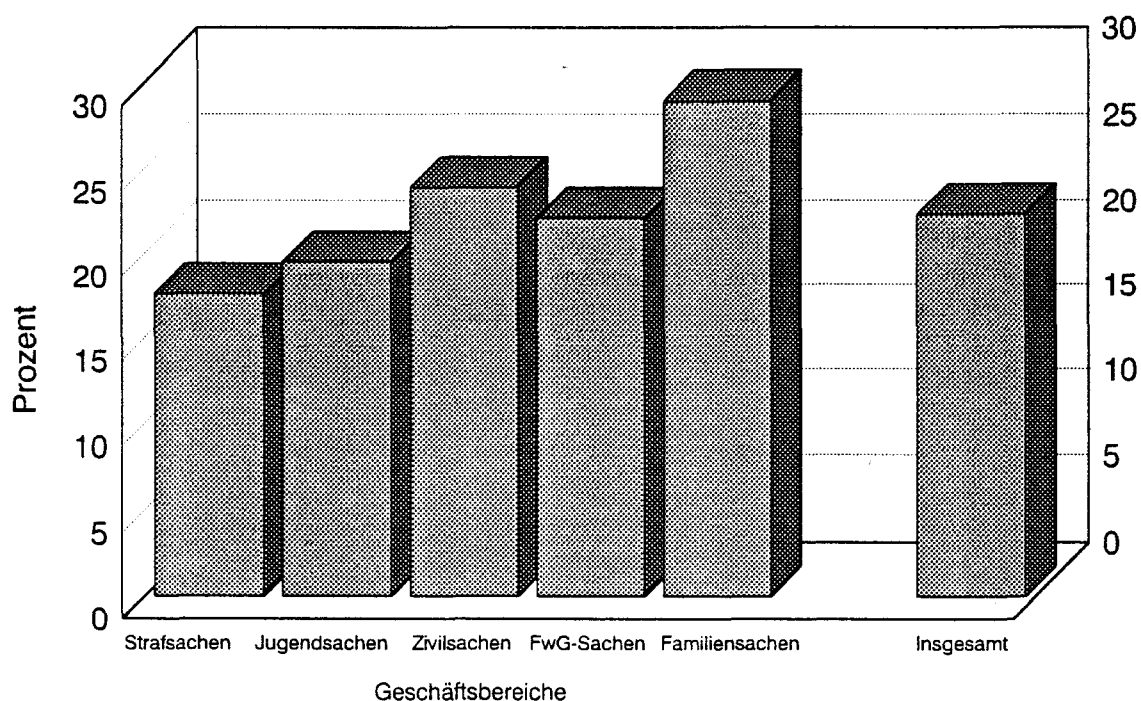


Abb. 2: Prozentuale Anteile der Richterinnen in den einzelnen Geschäftsbereichen

4.2 Strafeinstellung und Strafabsicht von Richterinnen und Richtern

4.2.1 Die Täter-Gesellschafts-Orientierung

Die theoretische Annahme (Hypothese 4), daß innerhalb der Richterschaft Geschlechtsunterschiede in strafrechtlich relevanten Konfliktlösungen bestehen, hat sich nicht bestätigt. Richterinnen weisen keine höhere Bereitschaft auf als Richter, bei Strafüberlegungen die Belange des Straftäters zu berücksichtigen, wenn diese mit den Belangen der Gesellschaft konfliktieren (vgl. Abb. 3). Die zumindest beim Eigentumsdelikt bestehenden tendenziellen Unterschiede weisen zwar in die theoretisch vorhergesagte Richtung, sind aber auf dem 5%-Niveau nicht signifikant ($\phi_{\text{Richter}} = 0.014$; $\phi_{\text{Richterinnen}} = -0.254$; $t = 1.51$; $df = 231$; $p = .066$). Beim Körperverletzungsdelikt sind die Gruppenmittelwerte für Richterinnen und

Richter nahezu identisch ($\emptyset_{\text{Richter}} = 0.354$; $\emptyset_{\text{Richterinnen}} = 0.353$; $t = 0.01$; $df = 231$; $p = .994$).

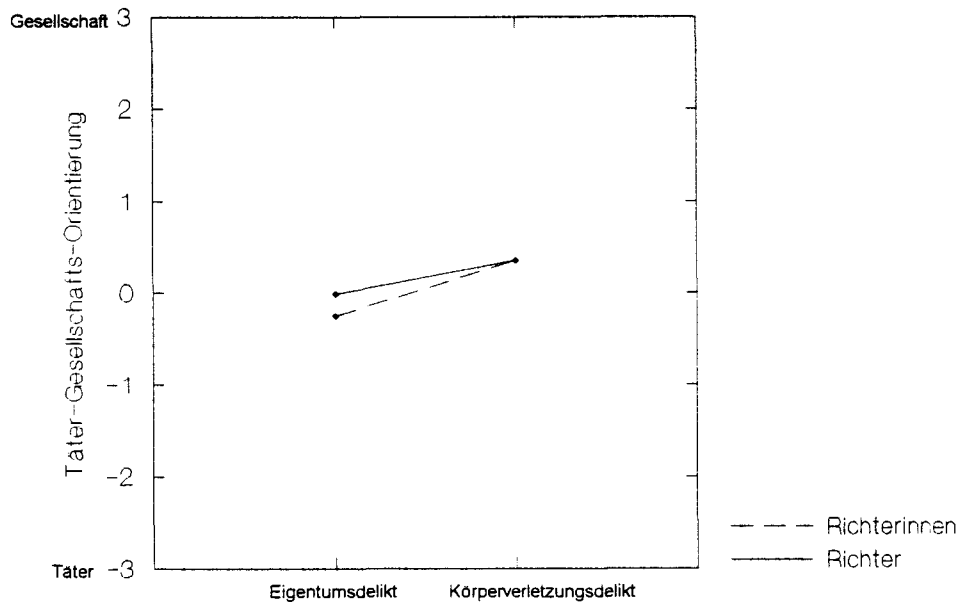


Abb. 3: Die Täter-Gesellschafts-Orientierung

Obwohl bei der Täter-Gesellschafts-Orientierung keine geschlechtsbezogenen Unterschiede bestätigt wurden, besteht über den für die gesamte Richterschaft statistisch signifikanten Delikteffekt ($F = 130.35$; $p < .001$; $\omega^2 = .351$) hinaus - wie erwartet - ein signifikanter Unterschied zwischen Richterinnen und Richtern in dem Ausmaß dieses Effekts ($F = 7.03$; $p < .01$; $\omega^2 = .025$). Sowohl bei Richterinnen als auch bei Richtern sinkt bei dem Körperverletzungsdelikt im Vergleich mit dem Eigentumsdelikt die Bereitschaft, Täterbelange zu berücksichtigen; bei Richterinnen ist die Abnahme dieser Bereitschaft zwar signifikant, aber praktisch nicht sehr bedeutsam größer als bei Richtern. Für die Prognose der Täter-Gesellschafts-Orientierung ist vor allem die Information relevant, ob es sich um ein Eigentumsdelikt oder um ein Körperverletzungsdelikt handelt. Die Hypothese 5 wird nicht bestätigt.

4.2.2 Der Zusammenhang der Täter-Gesellschafts-Orientierung mit der Strafabsicht

Entsprechend der Erwartung besteht bei beiden Delikten ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht (vgl. Tab. 8), der auch von hoher praktischer Bedeutung ist.

Tab. 8: Interskalenkorrelationen der Täter-Gesellschafts-Orientierung mit der Strafabsicht

	Korrelation der Täter-Gesellschafts-Orientierung mit der Strafabsicht
Eigentumsdelikt	$r = .55$ ($p < .001$; $\omega^2 = .299$)
Körperverletzungsdelikt	$r = .72$ ($p < .001$; $\omega^2 = .515$)

Auch nach Alpha-Adjustierung auf .025 lassen sich diese Zusammenhänge statistisch absichern. Mit abnehmender Bereitschaft, die Täterbelange zu berücksichtigen, nimmt die beabsichtigte Strafhärte zu. Die Hypothese 6 wird bestätigt.

4.2.3 Die Strafabsicht

Obwohl die Täter-Gesellschafts-Orientierung mit der Strafabsicht einen signifikanten Zusammenhang aufweist und zwischen Richterinnen und Richtern keine Unterschiede in der Täter-Gesellschafts-Orientierung bestehen, zeigen - wie erwartet (Hypothese 7) - Richterinnen eine signifikant geringere Strafabsicht als Richter, sowohl beim Eigentumsdelikt ($\bar{X}_{\text{Richter}} = 3.19$; $\bar{X}_{\text{Richterinnen}} = 2.45$; $t = 3.97$; $df = 231$; $p < .001$; $\omega^2 = .060$) als auch beim Körperverletzungsdelikt ($\bar{X}_{\text{Richter}} = 4.86$; $\bar{X}_{\text{Richterinnen}} = 4.16$; $t = 2.47$; $df = 231$; $p < .01$; $\omega^2 = .022$) (vgl. Abb. 4). Auch nach einer Alpha-Adjustierung auf .025 lassen sich beide Unterschiede statistisch absichern. Der geschlechtsbezogene Unterschied ist beim Eigentumsdelikt praktisch bedeutsamer als beim Körperverletzungsdelikt.

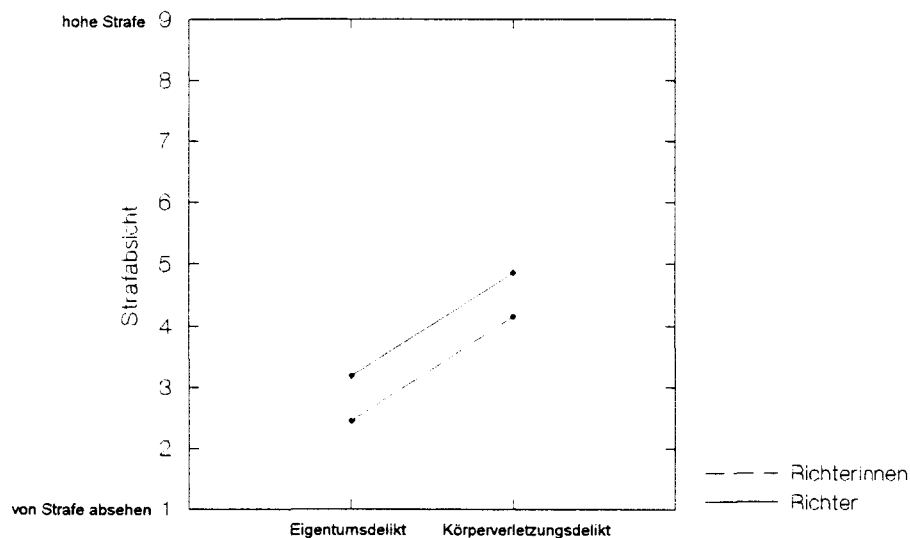


Abb. 4: Die Strafabsicht

Die Erwartung, daß auch hinsichtlich der Strafabsicht Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern in dem Einfluß des Delikts bestehen (Hypothese 8), wird nicht bestätigt ($F = 0.08$; $p = .779$). Sowohl bei Richterinnen als auch bei Richtern nimmt die beabsichtigte Strafhärte beim Körperverletzungsdelikt im Vergleich mit dem Eigentumsdelikt signifikant zu ($F = 163.22$; $p < .001$; $\omega^2 = .411$).

Unter Berücksichtigung der praktischen Bedeutung erweist sich auch für die Prognose der Strafabsicht die Information, um welches Delikt es sich handelt, von größerer Relevanz als das Richterengeschlecht. Richterinnen *und* Richter weisen bei dem Körperverletzungsdelikt eine härtere Strafabsicht auf als bei dem Eigentumsdelikt.

4.3 Zusammenhang der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht

Bei den im folgenden dargestellten Ergebnissen wird zwischen den beiden Delikten nicht mehr unterschieden. Die Befunde beziehen sich auf die *durchschnittliche* Täter-Gesellschafts-Orientierung und die *durchschnittliche* Strafabsicht. Da hohe Zusammenhänge zwischen den für die beiden Delikte erfaßten Skalen Täter-Gesellschafts-Orientierung ($r = .84$; $p < .001$; $\omega^2 = .703$) und Strafabsicht ($r = .46$; $p < .001$; $\omega^2 = .208$) bestehen, ist eine Zusammenfassung der jeweiligen Skalen vertretbar.

Entgegen unserer Annahme (Hypothese 9) bestehen keine signifikanten geschlechtsbezogenen Unterschiede in dem Ausmaß der Zusammenhänge strafrichterlicher Tätigkeitspräferenzen mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht (vgl. Tab. 9). Zwar bestehen insbesondere bei der Attraktivitätseinschätzung der Strafrichtertätigkeit insofern geschlechtsbezogene Unterschiede, als signifikante Zusammenhänge mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht allein bei den Richterinnen bestehen, doch sind die Unterschiede im Ausmaß dieser Zusammenhänge zwischen den Geschlechtern nicht signifikant. Wird auch hier eine Alpha-Adjustierung auf .004 vorgenommen, lassen sich für beide Gruppen allein die Zusammenhänge mit der Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit statistisch absichern. Je negativer Richterinnen *und* Richter gegenüber der Strafrichtertätigkeit eingestellt sind, um so höher ist die Bereitschaft, Täterbelange zu berücksichtigen, und um so geringer ist die beabsichtigte Strafhärte. Die Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern in dem Ausmaß des Zusammenhangs gehen tendenziell in eine zu der Hypothese 9 entgegengesetzte Richtung, sind aber nicht signifikant. Die Hypothese 9 wird nicht bestätigt.

Tab. 9: Zusammenhänge und Zusammenhangsunterschiede⁹ zwischen strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz und Täter-Gesellschafts-Orientierung bzw. Strafabsicht

	Täter-Gesellschafts-Orientierung			Strafabsicht		
	Richterinnen	Richter	z-Wert	Richterinnen	Richter	z-Wert
Attraktivität der Strafrichtertätigkeit	.29 ($p < .01$) $\omega^2 = .074$.09 ($p = .136$)	1.56 ($p = .059$)	.19 ($p < .05$) $\omega^2 = .026$.05 ($p = .293$)	1.07 ($p = .142$)
Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit	.33 ($p < .001$) $\omega^2 = .098$.46 ($p < .001$) $\omega^2 = .205$	1.16 ($p = .123$)	.37 ($p < .001$) $\omega^2 = .127$.44 ($p < .001$) $\omega^2 = .187$	0.63 ($p = .264$)

Im Mittelpunkt der folgenden explorativen Darstellung steht die Frage, ob und inwiefern geschlechtsbezogene Unterschiede in den Strafeinstellungsvariablen bestehen, wenn neben der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz auch berücksichtigt wird, ob momentane bzw. frühere strafrichterliche Tätigkeitserfahrungen bestehen oder nicht.

4.4 Zusammenhang der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz und der strafrichterlichen Tätigkeitserfahrung mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht

Da sich sowohl innerhalb der Strafrichterschaft ($N = 65$) als auch innerhalb der übrigen Richterschaft ($N = 174$) Richterinnen und Richter mit und ohne strafrichterliche Tätigkeitspräferenz befinden können, stellt sich hier die Frage nach den theoretisch sinnvollen Differenzierungskriterien. Zur Veranschaulichung der im folgenden dargestellten Befunde wird die Richterschaft nach strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz und strafrichterlicher Tätigkeitserfahrung klassifiziert (vgl. Tab. 10). Als Kriterium für die strafrichterliche Tätigkeitspräferenz wird die Attraktivitätseinschätzung der Strafrichtertätigkeit zum Befragungszeitpunkt relativ zu den Einschätzungen der anderen Geschäftsbereiche gewählt (Medianhalbierung). Zunächst wurden diejenigen Richter/innen in je einer Gruppe zusammengefaßt, die *mit* eindeutiger Präferenz für die Strafrichtertätigkeit *momentan* im Geschäftsbereich Allgemeine Strafsachen tätig sind (Gruppe A; $N = 52$) und solche, die *ohne* eindeutige Präferenz für die Strafrichtertätigkeit bislang *niemals* in diesem Geschäftsbereich tätig waren (Gruppe D; $N =$

⁹ Korrelationskoeffizienten stellen keine Maßzahlen einer Intervallskala dar. Um zu überprüfen, ob die Korrelationskoeffizienten von Richterinnen und Richtern sich signifikant unterscheiden, werden die z-Werte auf der Basis der Fisher Z-transformierten Korrelationskoeffizienten ermittelt (vgl. Bortz, 1979, S. 260ff).

65). Die übrige Richterschaft, die sich vor allem aus ehemaligen Strafrichter/innen zusammensetzt, wurde danach unterschieden, *ob* eine Präferenz für die Strafrichtertätigkeit besteht (Gruppe B; N = 57) oder *nicht* (Gruppe C; N = 65). In den Gruppen A und B sind Richterinnen deutlich unter-, in der Gruppe D hingegen deutlich überrepräsentiert ($\chi^2 = 10.415$; $df = 3$; $p < .01$; $\phi^2 = .044$).

Tab. 10: Klassifizierung der Richterschaft nach strafrichterlicher Tätigkeitserfahrung und strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz

	aktuelle straf- richterliche Tätigkeits- erfahrung <i>mit</i> Präferenz für die Strafrich- tertätigkeit	nicht aktuelle strafrichterliche Tätigkeitserfah- rung <i>mit</i> Präfe- renz für die Strafrichtertätig- keit	aktuelle oder frühere strafrich- terliche Tätigkeits- erfahrung <i>ohne</i> Präferenz für die Strafrichtertätig- keit	weder aktuelle noch frühere straf- richterliche Tätig- keitserfahrung <i>ohne</i> Präferenz für die Strafrichtertä- tigkeit
	N	N	N	N
	52	57	65	65
Richter	35	39	39	28
Richterinnen	17	18	26	37
Gruppe	A	B	C	D

Für die *Täter-Gesellschafts-Orientierung*, die sich auch hier für alle vier Gruppen als unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit erweist, zeigt sich ein signifikanter, wenn auch praktisch nicht allzu bedeutsamer Zusammenhang mit der Gruppenzugehörigkeit (vgl. Tab. 11 und Abb. 5).

Tab. 11: Die Täter-Gesellschafts-Orientierung in Abhängigkeit von Gruppe und Geschlecht

Quelle der Varianz	Quadrat-	df	Varianz- schätzung	F-Wert	p	ω^2
Gruppenzugehörigkeit	18.934	3	6.311	5.337	.001	.018
Geschlecht	0.072	1	0.072	0.061	.805	
Gruppenzugehörigkeit \times Geschlecht	1.253	3	0.418	0.350	.789	

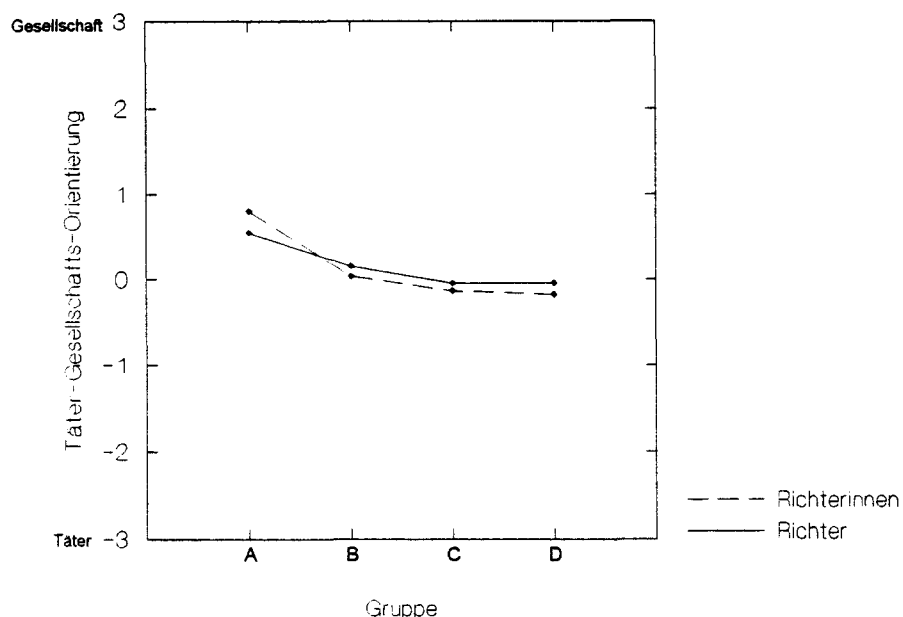


Abb. 5: Täter-Gesellschafts-Orientierung in Abhängigkeit von strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz und Erfahrung

Der signifikante Zusammenhang mit der Gruppenzugehörigkeit besagt zunächst nur, daß nicht für alle vier Gruppen die Nullhypothese zutrifft, daß keine signifikanten Unterschiede in der Täter-Gesellschafts-Orientierung bestehen, nicht aber, zwischen welchen Gruppen dies zutrifft. Inwiefern sich die einzelnen Gruppen jeweils voneinander unterscheiden, läßt sich mithilfe von Einzelvergleichen (post-factum-Vergleiche) nach dem Tukey-Test (vgl. Toothaker, 1993) überprüfen (vgl. Tab. 12).¹⁰

Tab. 12: Einzelvergleiche der Täter-Gesellschafts-Orientierung
(Mittelwertdifferenzen und Signifikanzniveau)

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Gruppe A				
Gruppe B	-0.514*			
Gruppe C	-0.710**	-0.196		
Gruppe D	-0.748**	-0.235	-0.038	

* $p < .05$; ** $p < .01$; *** $p < .001$

¹⁰ Im Unterschied zu weiteren Globaltests (hier T-Tests) wird bei Durchführung des Tukey-Tests das Gesamtrisiko (α -Fehlerrisiko) kontrolliert (vgl. Stelzl, 1982, S. 123).

Die Einzelvergleiche verweisen darauf, daß sich alleine die Strafrichter/innen in Gruppe A signifikant von den Richter/innen aller anderen drei Gruppen unterscheiden. Zwischen den Gruppen B, C und D bestehen keine Unterschiede. Aktuell tätige Strafrichter/innen mit entsprechender Präferenz weisen im Unterschied zu allen anderen Richter/innen eine deutlich geringere Bereitschaft auf, Täterbelange zu berücksichtigen.

Für die *Strafab sicht* besteht ebenfalls ein signifikanter Zusammenhang mit der Gruppenzugehörigkeit, der aber praktisch nahezu bedeutungslos ist (vgl. Abb. 6 und Tab. 13).

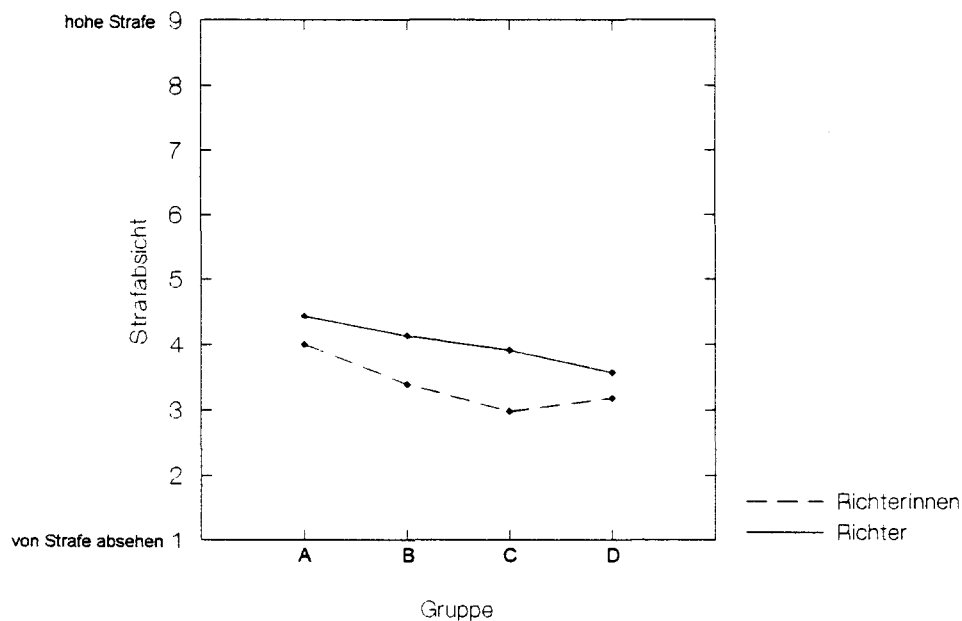


Abb. 6: Strafab sicht in Abhängigkeit von strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz und Erfahrung

Tab. 13: Die Strafab sicht in Abhängigkeit von Gruppe und Geschlecht

Quelle der Varianz	Quadratsumme	df	Varianzschätzung	F-Wert	p	ω^2
Gruppenzugehörigkeit	21.177	3	7.059	3.155	.026	.009
Geschlecht	21.241	1	21.241	9.493	.002	.035
Gruppenzugehörigkeit \times Geschlecht	2.769	3	0.923	0.409	.746	

Aufgrund der Einzelvergleiche nach dem Tukey-Test läßt sich erkennen, daß wiederum vor allem die Strafrichter/innen in Gruppe A sich signifikant zumindest von den Richter/innen in Gruppe C und D unterscheiden; die Richter/innen in Gruppe B unterscheiden sich in der Strafabsicht von keiner der drei anderen Gruppen signifikant (vgl. Tab. 14). Aktuell tätige Strafrichter/innen mit entsprechender Präferenz weisen eine höhere Strafabsicht auf als Richter/innen ohne entsprechende Präferenz, unabhängig von deren strafrichterlicher Tätigkeitserfahrung.

Tab. 14: Einzelvergleiche der Strafabsicht
(Mittelwertdifferenzen und Signifikanzniveau)

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Gruppe A				
Gruppe B	-0.396			
Gruppe C	-0.756*	-0.361		
Gruppe D	-0.934**	-0.538	-0.177	

* $p < .05$; ** $p < .01$; *** $p < .001$

Über die Gruppenzugehörigkeit hinaus wird der bereits beschriebene signifikante Zusammenhang der Geschlechtszugehörigkeit mit der Strafabsicht bestätigt, ohne daß sich die vier Gruppen aber signifikant in dem Ausmaß dieses Zusammenhangs unterscheiden (vgl. Tab. 13). Unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit zeigen Richterinnen eine geringere Strafabsicht als Richter.

Die Klassifizierung der Richter/innen nach strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz und strafrichterlicher Tätigkeitserfahrung verweist darauf, daß sich vor allem die momentanen Strafrichter/innen (Gruppe A) insofern von den übrigen Richter/innen unterscheiden, als sie insbesondere eine geringere Bereitschaft zeigen, Täterbelange zu berücksichtigen, aber auch eine höhere Strafabsicht aufweisen. Interessant wären nun Hinweise darauf, ob dies dadurch zustande kommt, daß diese Richter/innen die Strafrichtertätigkeit aufgrund ihrer Einstellungen ausüben, oder aber die Ausübung der Strafrichtertätigkeit sich einstellungsverändernd auswirkt. Theoretisch erscheinen beide Möglichkeiten plausibel, letztere vor allem über Prozesse der Dissonanzreduktion (vgl. Festinger, 1957). Eine Beantwortung dieser Frage kann aufgrund des Designs dieser Untersuchung nur spekulativ erfolgen. Aufgrund einer a posteriori-Analyse lassen sich aber Hinweise finden, wenn nun allein diejenigen Richterinnen und Richter betrachtet werden, die zu Beginn ihrer Laufbahn *keine* strafrichterliche Tätigkeitspräferenz hatten. Sofern sich diese Richterinnen und Richter in Abhängigkeit von einer

strafrichterlichen Tätigkeitserfahrung in ihren Einstellungen unterscheiden, läge ein Anhaltspunkt für einen Einfluß der strafrichterlichen Tätigkeitsausübung vor.

In die Analyse werden diejenigen Richter/innen einbezogen, deren retrospektive Attraktivitätseinschätzung der Strafrichtertätigkeit im unteren Drittel der Gesamtverteilung liegt (N = 88). In dieser Gruppe befinden sich 43 Richter/innen *mit* strafrichterlicher Tätigkeitserfahrung (\bar{O} 3 Jahre) und 45 Richter/innen *ohne* strafrichterliche Tätigkeitserfahrung.

Weder für die Täter-Gesellschafts-Orientierung noch die Strafabsicht besteht ein signifikanter Zusammenhang mit der strafrichterlichen Tätigkeitserfahrung. Auch bestehen keine signifikant unterschiedlichen Zusammenhänge für Richterinnen und Richter. Die Ausübung der Strafrichtertätigkeit hat zumindest aufgrund dieser Hinweise keinen von der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz unabhängigen Einfluß auf die Einstellungen der Richterinnen und Richter. Vielmehr scheinen die Einstellungen der Richter/innen die Ausübung der Strafrichtertätigkeit zu beeinflussen. Aufgrund der Problematik einer solchen retrospektiven Analyse müßten diese Befunde allerdings in einer Längsschnittuntersuchung überprüft werden. Warum insbesondere die momentanen Strafrichter/innen eine geringere Bereitschaft zur Berücksichtigung von Täterbelangen und eine höhere Strafabsicht aufweisen als die übrigen Richter/innen, bleibt eine interessante weiterzuverfolgende Frage.

In der Zusammenschau der dargestellten Ergebnisse fällt insbesondere eines auf: Mit Ausnahme vor allem der Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit hat sich die Geschlechtsvariable als von nur geringer praktischer Bedeutung für die Prognose der relevanten Einstellungsvariablen erwiesen. Abschließend soll nun analysiert werden, welches die relative Bedeutung der Geschlechtsvariable im Vergleich mit anderen relevanten Einstimmungsdeterminanten ist. Da die Erwartungen an Richterinnen sich im wesentlichen auf eine mildere Behandlung von Straftätern infolge einer deutlicheren Berücksichtigung von Täterbelangen beziehen, erfolgt die Überprüfung der relativen Bedeutung der Geschlechtsvariable anhand der Prognose der *Strafabsicht*.

4.5 Die relative Bedeutung der Geschlechtsvariable für die Prognose der Strafabsicht

Von den theoretisch als relevant erachteten Variablen, die bei einer Untersuchung geschlechtsbezogener Unterschiede in der Strafabsicht zu berücksichtigen sind, haben sich in der bisherigen Ergebnisdarstellung die Variablen Geschlecht, Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit und Täter-Gesellschafts-Orientierung als relevante Prädiktoren für die Prognose der Strafabsicht erwiesen. Die bivariaten Zusammenhänge sowohl der Prädiktoren untereinander als auch mit der Strafabsicht sind in Tab. 15 dargestellt.

Tab. 15: Bivariate Interkorrelationen der relevanten Prädiktoren und der Strafabsicht

	Geschlecht	Einstellung gegenüber der Strafrichtertätig- keit	Täter-Gesellschafts- Orientierung	Strafabsicht
Geschlecht				
Einstellung gegenüber der Strafrichtertätig- keit	.31			
Täter-Gesellschafts- Orientierung	.05	.40		
Strafabsicht	.23	.45	.69	

Um nun die relative Bedeutung der Geschlechtsvariable einschätzen zu können, werden zwei verschiedene multiple Regressionsmodelle berechnet (vgl. Tab. 16). Modell 1 prüft nur den Zusammenhang zwischen den Variablen *Geschlecht* und *Strafabsicht*. Modell 2 enthält neben der Geschlechtsvariable die beiden weiteren Variablen Einstellung gegenüber der *Strafrichtertätigkeit* und *Täter-Gesellschafts-Orientierung*. In Modell 2 wurde anschließend die Geschlechtsvariable entfernt. Mit dieser Verfahrensweise läßt sich feststellen, welcher zusätzliche Erklärungsanteil allein auf die Variable *Geschlecht* zurückzuführen ist, ohne ein bereits spezifiziertes Kausalmodell prüfen zu wollen. Die Erklärungskraft der Modelle wird gemessen in der Größe der praktischen Bedeutsamkeit ω^2 .

Tab. 16: Multiple Regressionsmodelle zur Prognose der Strafabsicht

Variable	Modell 1			Modell 2		
	Koeffizient	T-Wert	p	Koeffizient	T-Wert	p
Geschlecht	-.719	-3.544	.000	-.493	-3.247	.001
Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit				.355	2.933	.004
Täter-Gesellschafts- Orientierung				.860	12.425	.000
ω^2 (Gesamtmodell)	.048			.531		
ω^2 (gleiches Modell ohne Geschlecht)	.000			.509		

Zwischen der Strafabsicht und allein der Geschlechtszugehörigkeit (Modell 1) besteht ein

signifikanter Zusammenhang. Der Erklärungsanteil der Geschlechtsvariable ist allerdings bereits in diesem Modell mit 4,8% nicht sehr erheblich, wenn auch nicht zu vernachlässigen. In Modell 2 ist der Einfluß der Geschlechtsvariable schon nahe an der Grenze der Bedeutungslosigkeit, wenngleich er angesichts des großen Stichprobenumfangs auf dem 1%-Niveau signifikant bleibt. Während durch die beiden Variablen *Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit* und *Täter-Gesellschafts-Orientierung* eine Erklärungskraft von 50,9% erreicht wird, steigt diese durch die Hinzunahme des Geschlechts auf 53,1%. Bei der Berücksichtigung von zwei weiteren zentralen Merkmalen wird lediglich 2,2% der Variation der Strafabsicht durch das Richter Geschlecht erklärt. Nicht zu vergessen ist hierbei aber, daß die Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit mit der Geschlechtsvariable verknüpft ist, so daß ein Zusammenhang der Strafabsicht mit der Geschlechtsvariable über diese Variable teilweise vermittelt wird. Mit aber 32% Erklärungskraft¹¹ ist die Täter-Gesellschafts-Orientierung, die statistisch *unabhängig* vom Geschlecht ist, der zentrale Prädiktor für die Strafabsicht von Richterinnen und Richtern.

4.6 Geschlechtsunterschiede im tatsächlichen Strafzumessungsverhalten

Das Bundeszentralregister in Berlin stellte uns Daten über alle rechtskräftigen Strafscheidungen zur Verfügung, die an drei großstädtischen Amtsgerichten während der Jahre 1989 und 1990 getroffen wurden. Die Amtsgerichte befinden sich jeweils in einem anderen Bundesland (alte Länder) und lassen sich entlang der Ost-West-Achse anordnen¹². In die Analyse wurden ausschließlich Strafzumessungsentscheidungen im Bereich des einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) einbezogen. Um eine eindeutige Zuordnung der Strafscheidungen zu einzelnen Richtern/Richterinnen zu gewährleisten, wurden weiterhin nur die Entscheidungen von denjenigen Einzelrichtern berücksichtigt, die über den gesamten Zeitraum durchgehend dieselbe Abteilung innehatten. Die Auswertungen basieren auf insgesamt 12963 Entscheidungen, die sich auf 57 Abteilungen (Gericht A: 19; Gericht B: 25; Gericht C: 13) verteilen. Der Frauenanteil beträgt 29,8% (N = 17).

Um Strafzumessungsunterschiede als richterspezifische Disparitäten identifizieren zu können, war es notwendig, tat- bzw. täterbezogene Störvariablen zu kontrollieren. Da eine Konstanthaltung der relevanten Störvariablen die Ausgangsmenge der Strafscheidungen

¹¹ Der Erklärungswert des Gesamtmodells beträgt bei Entfernung der Variable *Täter-Gesellschafts-Orientierung* 21,1%, bei Entfernung der Variable *Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit* 50,9%.

¹² Unser ursprüngliches Bemühen, auch Daten eines großstädtischen Amtsgerichts der südlichen Region in die Analyse einzubeziehen, war nicht erfolgreich. Aus nicht weiter geklärten Gründen wurden uns die Daten nicht übermittelt.

drastisch verringert hätte, wurde ihr Einfluß auf statistischem Wege zu kontrollieren versucht. Zu den Störvariablen, die sich in der Untersuchung von Oswald (1992) als relevant herausgestellt hatten, gehören "Vorstrafenbelastung des Täters", "verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)", "Mittäterschaft (§ 25 II StGB)", "Tateinheit (§ 52 StGB)" sowie "Tatmehrheit (§ 53 StGB)". Pro Gericht wurde für jede Abteilung, d.h. für jede/n Richter/in ein Straf härteindex ermittelt, indem der Mittelwert der (anhand einer Straf härteskala transformierten) Strafzumessungsentscheidungen unter Kontrolle der strafzumessungsrelevanten Störvariablen geschätzt wurde. Da regionale Unterschiede im durchschnittlichen Strafniveau bestehen können, die den einzelnen Richtern nicht anzulasten sind, wurde zur Kontrolle gerichtsbbezogener Straf härteunterschiede für jede Abteilung anstelle des Mittelwerts die richterbezogene Abweichung vom jeweils geschätzten Gerichtsmittel berechnet.

Diese Straf härteindizes wurden sowohl für das gesamte Fallaufkommen als auch für einzelne Teilmengen der Strafentscheidungen gebildet. Als Teilmengen wurden betrachtet: (1) Strafentscheidungen bei Tätern mit mindestens einer einschlägigen Vorstrafe, (2) Strafentscheidungen bei Diebstahlsdelikten oberhalb der Geringwertigkeitsgrenze, d.h. mit einem Schaden über einem Wert von ca. 100,- DM und (3) Strafentscheidungen mit mindestens einer einschlägigen Vorstrafe und einer Schadenshöhe oberhalb der Geringwertigkeitsgrenze. Die Bildung dieser Teilmengen von Strafentscheidungen geschah vor allem aufgrund der Überlegung, daß geschlechtsbezogene Strafzumessungsunterschiede, wenn sie denn überhaupt vorhanden sind, am ehesten dann zutage treten werden, wenn die Schwere der Straftat zunimmt, d.h. wenn Täter bereits vorbestraft sind und/oder wenn der Wert des gestohlenen Gutes steigt. Der Ausschluß von Ersttätern (vgl. Fall (1)) ist auch deshalb sinnvoll, weil diese Gruppe überproportional groß ist und ihre Bestrafung fast ausschließlich über Strafbefehle (i.d.R. Geldstrafen ohne Hauptverhandlung) erfolgt, deren Höhe hauptsächlich durch die Staatsanwaltschaft festgelegt wird (vgl. Oswald, 1992). Eine differenziertere Analyse der Schadenshöhen war aufgrund mangelhafter BZR-Angaben über konkrete Schadenshöhen nicht möglich. Anhand der Strafvorschriften kann nur identifiziert werden, ob es sich um einen Diebstahl geringwertiger Sachen (§§ 242, 248a) oder um einen Diebstahl oberhalb der Geringwertigkeitsgrenze handelt.

Betrachtet man die Straf härteindizes von Richterinnen und Richtern, so zeigt sich für das gesamte Fallaufkommen und unter Kontrolle der genannten Störvariablen kein statistisch signifikanter Unterschied ($t = 1.57$; $df = 55$; $p = .121$). Nimmt man allerdings eine Analyse vor, bei der der nivellierende Einfluß von Strafentscheidungen gegenüber Ersttätern ausgeschlossen wird, so zeigt sich ein signifikanter Straf härteunterschied zwischen den Geschlechtern ($t = 2.20$; $df = 55$; $p = .032$): Strafrichterinnen sind im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen durchschnittlich milder. Hingegen macht eine Begrenzung der Analyse auf Diebstahlsdelikte oberhalb der Geringwertigkeitsgrenze noch keinen signifikanten Unterschied in der Straf härte zwischen Richterinnen und Richtern deutlich. Betrachtet man

Strafentscheidungen unter Ausschluß sowohl von Ersttätern als auch von geringfügigen Diebstahlsdelikten, so zeigt sich zwar der größte Mittelwertsunterschied in der Strafhärte von Richterinnen und Richtern (vgl. Abb. 1), der aber aufgrund der großen Varianzen nur tendenziell signifikant ist ($t = 1.86$, $df = 55$, $p = .068$). Die Ergebnisse bestätigen insoweit unsere Annahme, daß sich geschlechtsbezogene Unterschiede in der Strafhärte am ehesten bei steigender Schwere der Straftat herauskristallisieren. Die durch die Geschlechtsvariable "aufgeklärte" Varianz in den Strafhärteindizes beträgt immerhin zwischen 4,3% (alle Strafentscheidungen) und 8,1% (Strafentscheidungen unter Ausschluß der Ersttäter).

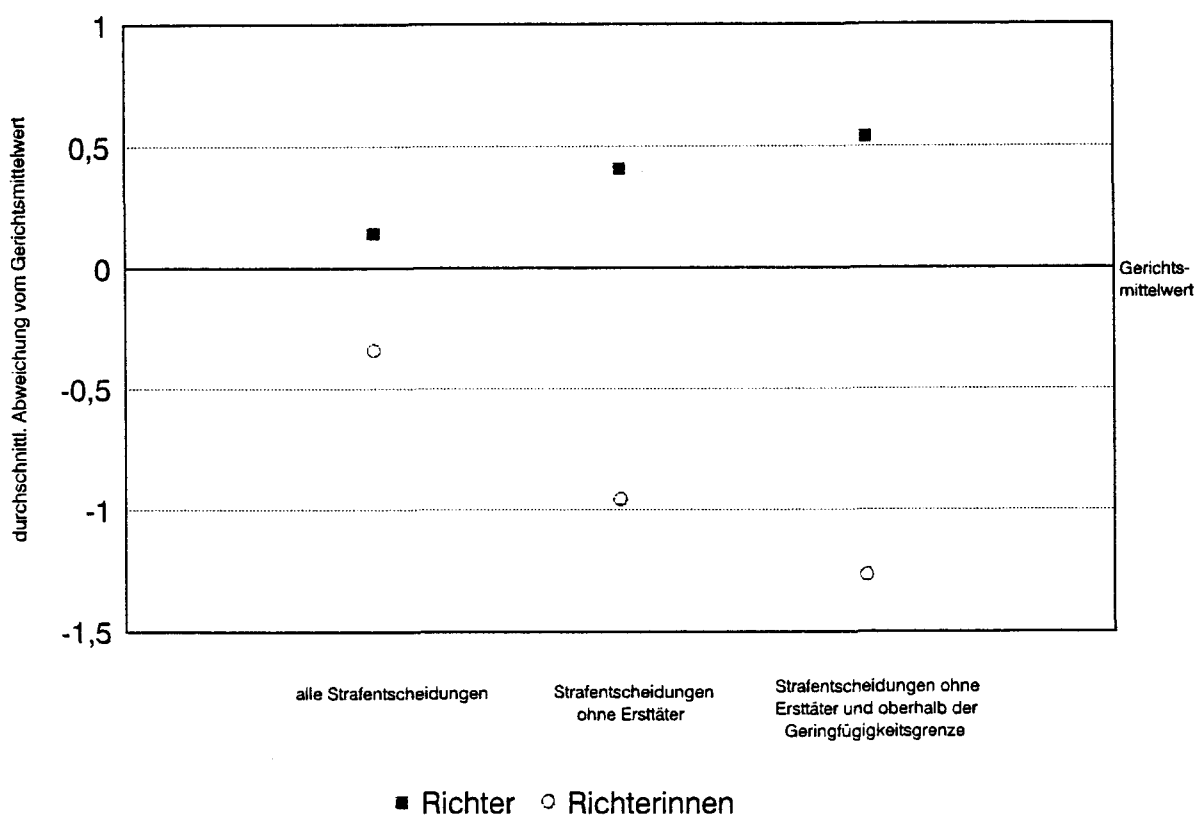


Abb. 7: Geschlechtsunterschiede in den Strafhärteindizes

Um weiterhin zu überprüfen, ob die Befunde zu geschlechtsbezogenen Strafhärteunterschieden für alle drei Gerichte gleichermaßen zutreffen, wurde neben der Geschlechtsvariable die Gerichtsvariable in die Analysen einbezogen.

Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, sind die Geschlechtsunterschiede in der durchschnittlichen Strafhärte nicht an allen Gerichten gleichermaßen ausgeprägt. Sowohl bei der Analyse aller Strafentscheidungen als auch dann, wenn Ersttäter ausgeschlossen werden und wenn Ersttäter sowie Delikte oberhalb der Geringwertigkeitsgrenze ausgeschlossen werden, zeigen sich

signifikante Interaktionseffekte zwischen der Geschlechts- und der Gerichtsvariable. Eine Analyse der gerichtsbezogenen Geschlechtsunterschiede zeigt, daß die in allen Fällen gefundenen Effekte der Geschlechtsvariable allein auf die Richterinnen und Richter an Gericht C zurückzuführen sind. (Allein an diesem Gericht bestehen signifikante Geschlechtsunterschiede, die sich auch nach Alpha-Adjustierung auf 0.017 statistisch absichern lassen.)

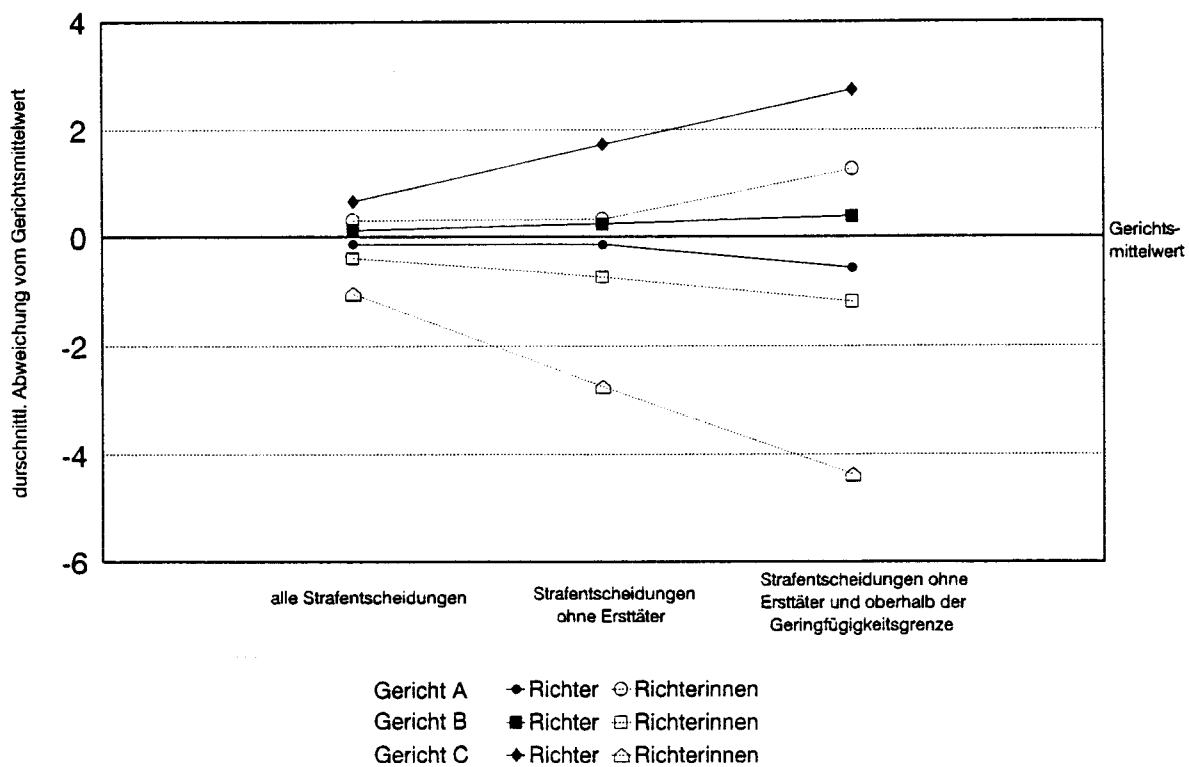


Abb. 8: Geschlechtsunterschiede in den Strafhärteindizes pro Gericht

5. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Befunde dieser Untersuchung stützen die theoretische Annahme einer geringeren strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz von Richterinnen. Insbesondere zeigen Richterinnen eine negativere Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit als Richter. Dies führt aber nicht dazu, daß Richterinnen innerhalb der Strafrichterschaft in stärkerem Maße unterrepräsentiert sind als innerhalb der gesamten Richterschaft. Hinweise auf externe Einflüsse durch die Geschäftsverteilung bestehen nicht. Die Übernahme der Strafrichtertätigkeit scheint von weiteren, von der Einstellung gegenüber dieser Tätigkeit unabhängigen Bedingungen bestimmt zu werden.

Die zentrale theoretische Annahme geschlechtstypischer Konfliktlösungsorientierungen innerhalb der Richterschaft hat sich nicht bestätigt. Richterinnen zeigen keine grundsätzlich höhere Bereitschaft als Richter, in ihre Strafüberlegungen die Belange des Straftäters einfließen zu lassen. Die Täter-Gesellschafts-Orientierung hat sich - wie erwartet - als zentraler Prädiktor für die Strafabsicht erwiesen. Richterinnen zeigen entsprechend der Erwartung eine geringere Strafabsicht als Richter, doch wird dieser Unterschied entgegen der Annahme nicht über Unterschiede in der Bereitschaft zur Berücksichtigung von Täterbelangen vermittelt. Der Erklärungswert der Geschlechtsvariable für Variationen der Strafabsicht ist im Vergleich mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung sehr gering.

Nur bedingt bestätigt hat sich die Erwartung einer systematischen Selektion der Strafrichterinnen. Sowohl Richterinnen als auch Richter, die die Strafrichtertätigkeit interessenentsprechend ausüben, weisen eine höhere Gesellschafts-Orientierung und eine härtere Strafabsicht auf als die übrige Richterschaft. Die Beantwortung der Frage, ob die Einstellung die Wahl der Strafrichtertätigkeit bedingt oder umgekehrt die Strafrichtertätigkeit die Einstellung beeinflusst, scheint - bei aller Vorsicht - zugunsten der ersteren Annahme auszufallen.

Die Analyse des tatsächlichen Strafverhaltens bei einfachem Diebstahl von Strafrichter/innen dreier großstädtischer Amtsgerichte zeigte zunächst, daß sich die Unterschiede in der Strafhärteintention im Strafverhalten fortzusetzen scheinen. Insbesondere bei steigender Schwere der Straftat weisen Strafrichterinnen eine geringere Strafhärte auf als Strafrichter. Eine gerichtsbezogene Betrachtung der Geschlechtsunterschiede relativierte dies jedoch insofern, als die gefundenen Unterschiede allein auf deutliche Unterschiede zwischen Strafrichterinnen und Strafrichtern *eines* Gerichts zurückzuführen sind. Ob das Ausmaß der Einstellungsunterschiede zwischen Richterinnen und Richtern gleichermaßen gerichtsbezogen variieren, läßt sich aufgrund der Anonymität der durchgeführten Befragung nicht überprüfen.

Die Erwartung weitreichender Veränderungen in der Behandlung von Straftätern durch

Strafrichterinnen ist aufgrund der Befunde dieser Untersuchung zurückzuweisen. Um eine Veränderung der Strafjustizkultur durch die Strafrichterschaft erwarten zu können, müsste sich die Rekrutierung der Strafrichterschaft verändern. Solange sich aber nicht gleichzeitig das Selbstverständnis der Strafjustiz verändert, ist dies kaum zu erwarten.

LITERATUR

- Ajzen I. & Fishbein, M. (1977). Attitude-behavior relations: A theoretical analysis and review of empirical research. *Psychological Bulletin*, 84, 888-918.
- Augstein, F. (1989). Frauen im Recht. *Zeitmagazin*, 24, 30-38.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. (1990). *Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung* (6., überarbeitete Aufl.). Berlin: Springer.
- Benninghaus, H. (1987). Substantielle Komplexität der Arbeit als zentrale Dimension der Jobstruktur. *Zeitschrift für Soziologie*, 16, 334-352.
- Betz, M. & O'Connell, L. (1989). Work orientations of males and females: Exploring the gender socialization approach. *Sociological Inquiry*, 59 (3), 316-330.
- Bond, R.A. & Lemon, N.F. (1979). Changes in magistrates' attitudes during the first year on the bench. In D.P. Farrington, K. Hawkins & S.M. Lloyd-Bostock (Hrsg.), *Psychology, Law and Legal Processes* (S. 125-142). London: Macmillan.
- Borg, I. & Staufenbiel, T. (1989). *Theorien und Methoden der Skalierung. Eine Einführung*. Bern: Huber.
- Bortz, J. (1979). *Statistik für Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer.
- Bray, R.M. & Noble, A.M. (1978). Authoritarianism and decisions of mock juries: Evidence of jury bias and group polarization. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 1424-1430.
- Bredenkamp, J. (1972). *Der Signifikanztest in der psychologischen Forschung*. Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Bruns, H.J. (1985). *Das Recht der Strafzumessung: Eine systematische Darstellung für die Praxis*. Köln: Heymanns.
- Bundesministerium der Justiz. (1991). *Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses*. Bonn.
- Carp, R.A. & Rowland, C.K. (1983). *Policymaking and politics in the federal district courts*. Knoxville: University of Tennessee Press.
- Carroll, J.S. (1978). Causal attribution in expert parole decision making. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 1501-1511.
- Cattell, R.B. (1966). The scree test for the number of factors. *Multivariate behavior research*, 1, 245-276.
- Cohen, J. (1969). *Statistical power analysis for the behavioral sciences*. New York: Academic Press.
- Cohen, J. & Cohen, P. (1983). *Applied multiple regression/correlation analysis for the behavioral sciences*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Cook, B.B. (1983). The path to the bench: ambition and attitudes of women in the law. *Trial*, 19, 49-55.
- Daly, K. (1989). Criminal justice ideologies and practices in different voices: Some feminist questions about justice. *International Journal of the Sociology of Law*, 17, 1-18.
- Davis, K. (1991). Die Rhetorik des Feminismus. Ein neuer Blick auf die Gilligan-Debatte. *Feministische Studien*, 4, 79-97.
- Deaux, K. (1984). From individual differences to social categories. *American Psychologist*, 39 (2), 105-116.
- Drewniak, R. (1994). *Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Eine vergleichende Analyse strafrechtlicher Orientierungen von Richterinnen und Richtern*. Stuttgart: Enke.
- Duffee, D. & Ritti, R.R. (1977). Correctional policy and public values. *Criminology*, 14 (4), 449-460.

- Dunteman, G.H. (1984). *Introduction to linear models*. Beverly Hills: Sage.
- Epstein, C.F. (1981). *Women in law*. New York: Basic Books.
- Ewart, B. & Pennington, D.C. (1987). An attributional approach to explaining sentencing disparity. In D.C. Pennington & S. Lloyd-Bostock (Hrsg.), *The psychology of sentencing* (S. 181-192). Oxford: Centre for Socio-Legal Studies.
- Fabricius-Brand, M., Berghahn, S., & Sudhölter, K. (1982). *Juristinnen. Berichte, Fakten, Interviews*. Berlin: Elefant Press.
- Fazio, R.H. & Zanna, M.P. (1981). Direct experience and attitude-behavior consistency. In L. Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology*, vol. 14 (S. 162-202). New York: Academic Press.
- Festinger, L. (1957). *A theory of cognitive dissonance*. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Fischer, L. (1989). *Strukturen der Arbeitszufriedenheit*. Göttingen: Hogrefe.
- Gerhardt, U. (1988). Frauenrolle und Rollenanalyse. In U. Gerhardt, & Y. Schütze (Hrsg.), *Frauen-situation. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren* (S. 45-80). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gilligan, C. (1984). *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München: Piper.
- Gottfredson, D.M. & Gottfredson, G.D. (1968). Decision-maker attitudes and juvenile detention. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 5 (2), 177-183.
- Gryski, G.S. & Main, E.C. (1986). Social backgrounds as predictors of votes on state courts of last resort: The case of sex discrimination. *Western Political Quarterly*, 39, 528-537.
- Hagan, J. (1975). Law, order and sentencing: A study of attitude in action. *Sociometry*, 38, 374-384.
- Hassels, A. & Hommerich, C. (1993). *Frauen in der Justiz. Eine empirische Analyse der Berufssituation, Karriereverläufe und Karrierechancen von Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen*. Köln: Bundesanzeiger.
- Heldrich, A. & Schmidtchen, G. (1982). *Gerechtigkeit als Beruf. Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*. München: Beck.
- Herrmann, T. (1976). *Lehrbuch der empirischen Persönlichkeitsforschung*. Göttingen: Hogrefe.
- Hyde, J.S., & Linn, M.C. (1986). *The psychology of gender. Advances through meta-analysis*. Baltimore: John Hopkins University Press.
- Jaccard, J., Turrisi, R. & Wan, C.K. (1990). *Interaction effects in multiple regression*. Newbury Park: Sage.
- Jack, R. & Jack, D.C. (1989). Women Lawyers: Archetype and Alternatives. *Fordham Law Review*, LVII, 933-939.
- Kaiser, H.F. & Dickman, K. (1962). Sample and population score matrices and sample correlation matrices from arbitrary population correlation matrix. *Psychometrika*, 27, 179-181.
- Karpadis, A. (1985). *Sentencing by english magistrates as a human process*. Nicosia, Cyprus: Asselia Publishers.
- Kreutz, H. & Titscher, S. (1974). Die Konstruktion von Fragebögen. In J. Koolwijk & M. Wieken-Mayser (Hrsg.), *Techniken der empirischen Sozialforschung, Bd. 4: Erhebungsmethoden: Die Befragung* (S. 24-82). München: Oldenbourg.
- Lange, E. & Luhmann, N. (1974). Juristen - Berufswahl und Karrieren. *Verwaltungsarchiv*, 65, 113-162.
- Lautmann, R. (1990). *Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lienert, G.A. (1969). *Testaufbau und Testanalyse* (3., erg. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Lloyd-Bostock, S. (1983). Attributions of cause and responsibility as social phenomena. In J. Jaspars, F.D. Fincham & M. Hewstone (Hrsg.), *Attribution theory and research: Conceptual,*

- developmental and social dimensions* (S. 261-289). London: Academic Press.
- Mahnkopf, U. (1987). Möglichkeiten der Kombination von Familie und Beruf bei Teilzeitarbeit und halber Stelle, aus der Sicht der Richterin. In Der Hessische Minister der Justiz (Hrsg.), *Frauen in juristischen Berufen - ein Brevier für Referendare und Referendarinnen*. Wiesbaden: HMJ.
- Major, B. & Deaux, K. (1982). Individual differences in justice behavior. In J. Greenberg & R.L. Cohen (Hrsg.), *Equity and justice in social behavior* (S. 43-76). New York: Academic Press.
- Manhardt, P.J. (1972). Job orientation of male and female college graduates in business. *Personnel Psychology*, 25, 361-368.
- Marini, M.M. (1990). Sex and gender: What do we know? *Sociological Forum*, 5 (1), 95-119.
- Mednick, M.T. (1989). On the politics of psychological constructs. *American Psychologist*, 44 (8), 1118-1123.
- Menkel-Meadow, C. (1987). Excluded voices: New voices in the legal profession making new voices in the law. *University of Miami Law Review*, 42, 29-53.
- Menkel-Meadow, C. (1989). Feminization of the legal profession. The comparative sociology of women lawyers. In R.L. Abel & P.S.C. Lewis (Hrsg.), *Lawyers in Society*, vol. 3, *Comparative Theories* (S. 196-255). Berkeley: University of California Press.
- Miller, D.T. & Vidmar, N. (1981). The social psychology of punishment reactions. In M.J. Lerner & S.C. Lerner (Hrsg.), *The justice motive in social behavior* (S. 145-172). New York: Plenum.
- Mitchell, H.E. & Byrne, D. (1973). The defendant's dilemma: Effects of jurors' attitudes and authoritarianism on judicial decision. *Journal of Personality and Social Psychology*, 24, 123-129.
- Mummendey, H.D. (1987). *Die Fragebogenmethode*. Göttingen: Hogrefe.
- Nagel, S.S. (1963). Off-the-bench judicial attitudes. In G. Schubert (Hrsg.), *Judicial decision-making* (S. 29-54). New York: Free Press.
- Oswald, M. & Bilsky, W. (1991). Subjektive Theorien über Kriminalitätsursachen und richterliche Schuldzuschreibung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 129-145.
- Oswald, M.E. (1994). *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke.
- Ryckman, R.M., Burns, M.J. & Robbins, M.A. (1986). Authoritarianism and sentencing strategies for low and high severity crimes. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 12 (2), 227-235.
- Schafran, L.H. (1987). Documenting gender bias in the courts: The task force approach. *Judicature*, 70, 280-290.
- Schütte, W. (1982). *Die Einübung des juristischen Denkens. Juristenausbildung als Sozialisationsprozeß*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Schultz, U. (1990). Wie männlich ist die Juristenschaft? In Ulrich Battis & Ulrike Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht* (S. 320-359). Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.
- Sessar, K. (1989). Die Frau vor den Toren der Jurisprudenz. In W. Melnizky & O.F. Müller (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag* (S. 402-418). Wien: Manz.
- Steiger, J.H. (1989). *Causal modeling. A supplementary module for SYSTAT and SYGRAPH*. Evanston, IL: SYSTAT, Inc.
- Stelzl, I. (1982). *Fehler und Fallen der Statistik*. Bern: Hans Huber.
- Toothaker, L.E. (1993). *Multiple comparison procedures*. Newbury Park: Sage.
- Tränkle, U. (1983). Fragebogenkonstruktion. In H. Feger & J. Bredenkamp (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie, Bd. B,I,2: Datenerhebung* (S. 222-301). Göttingen: Hogrefe.

- Wiersma, U.J. (1990). Gender differences in job attribute preferences: Work-home role conflict and job level as mediating variables. *Journal of Occupational Psychology*, 63, 231-243.
- Wolf, B. & Brandt, W. (1982). Über Maße der praktischen Signifikanz bei Varianz- und Regressionsanalysen. *Zeitschrift für empirische Pädagogik*, 6, 57-73.